

Steuer.Tipps 2010

Vorsprung durch TOP.Infos



www.hypobank.at

Qualität, die zählt.

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!**

Als speziellen Service für Sie haben wir diese Steuerbroschüre 2010 zusammengestellt. Sie beinhaltet in kurzgefasster Form die wichtigsten Informationen über Steuern, Abgaben und Beiträge. Dieses Nachschlagewerk soll Ihnen als rasche und praxisgerechte Informationsquelle dienen.

Wie alljährlich haben wir alle Angaben sehr sorgfältig recherchiert und auf den aktuellsten Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung gebracht.

Spätere Gesetzesänderungen und Ergänzungen durch Erlässe sind jedoch nicht ausgeschlossen und müssten bei der Verwendung dieser Broschüre berücksichtigt werden.

Ihre



HYP
STEIERMARK

www.hypobank.at

Jänner 2010

Steuertermine

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kraftfahrzeugsteuer,
Grundsteuer und Bodenwertabgabe

vierteljährlich 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.

Umsatzsteuer

am 15. jeden Monats für den vorvergangenen Monat, oder
wenn im vorangegangenen Kalenderjahr der Gesamtumsatz
€ 30.000,- (bis 2009: € 22.000,-) nicht übersteigt,

vierteljährlich 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.

Zusammenfassende Meldung

bis zum Ablauf des auf den Kalendermonat bzw. auf das
Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonates für Melde-
zeiträume, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer
am 15. jeden Monats für den Vormonat

Steuerliche Beratung:

Dkfm. Neumayer Kommandit-Partnerschaft

Steuerberatungsgesellschaft

1060 Wien, Köstlergasse 5

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG. Für den Inhalt verantwortlich: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG, Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten. Alle Rechte vorbehalten. Mit besonderer Sorgfalt zusammengestellt; ohne Gewähr.

Ausgabe und Stand: Jänner 2010

Einkommensteuer	4
Schema der Einkommensermittlung	4
Einkommensteuertabelle ab 2009	5
Absetzbeträge	5
Steuerbefreiungen (§ 3 EStG)	7
Sonstige Steuerbefreiungen, Freibeträge, pauschale Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen	9
Investitionsbegünstigungen	14
Vorzeitige Absetzung für Abnutzung	14
Gewinnfreibetrag ab 2010	15
Freibetrag für investierte Gewinne	15
Nicht entnommener Gewinn	17
Übertragung stiller Reserven	17
Geringwertige Wirtschaftsgüter	18
Forschungs- und Bildungsprämie	18
Lehrlingsausbildungsprämie	19
Abfertigungsrückstellung	19
Abfertigungsanspruch	19
Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge	20
Jubiläumsgeldrückstellung	20
Sachbezugswerte	21
Pauschalierung	24
Bezüge wesentlich beteiligter Gesellschafter	25
Reisekosten	26
Besondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	27
Spekulationsgeschäfte	27
Veräußerung von Beteiligungen	28
Außergewöhnliche Belastung	28
Steuerfestsetzung bei Schulderrlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens	30
Ermäßigung der Progression, Sondergewinne	30
Sonstige Bezüge	32
Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer	33
Lohnzettel	33
Mitteilungen gem. § 109a EStG	33
Kapitalertragsteuer	34
Steuerabzug in besonderen Fällen	37
Bausparen	38

Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge	38
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	38
Körperschaftsteuer	39
Steuerpflicht	39
Befreiung für Beteiligungserträge	39
Steuersätze	39
Mindeststeuer	39
Freibetrag für begünstigte Zwecke	39
Verdeckte Gewinnausschüttung	40
Umsatzsteuer	40
Steuerbare Umsätze	40
Steuerbefreiungen	40
Steuersätze	42
Vorsteuerabzug	42
Pauschale Vorsteuer	43
Umsatzsteuervoranmeldung	45
Grunderwerbsteuer	45
Kapitalverkehrsteuer	46
Gesellschaftsteuer	46
Kraftfahrzeugsteuer	46
Bewertungsgesetz	48
Kapitalwert wiederkehrender Nutzungen	48
Kapitalwert von Leibrenten	48
Erbschafts- und Schenkungssteuer	48
Schenkungsmitteilgesetz	51
Stiftungseingangssteuer	52
Gebühren	53
Dienstgeberbeitrag	54
Kammerumlagen	55
Kommunalsteuer	55
Familienbeihilfe	56
Förderung der Neugründung und Übertragung von Betrieben	57
Unternehmensgesetzbuch	58
Kündigung von Angestellten	58
Entgeltfortzahlung bei Krankheit	59
Höchstbeitragsgrundlage	60
Geringfügig Beschäftigte	60
Verbraucherpreisindex 66	62
Verbraucherpreisindex 76	65
Verbraucherpreisindex 86	68
Verbraucherpreisindex 96	70
Verbraucherpreisindex 2000	71
Verbraucherpreisindex 2005	72

EINKOMMENSTEUER

Der Einkommensteuer ist das Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat.

Schema der Einkommensermittlung

Einkünfte (Nettogröße):

1. Land- und Forstwirtschaft	(§ 21)
2. Selbständige Arbeit	(§ 22)
3. Gewerbebetrieb	(§ 23)
4. Nichtselbständige Arbeit	(§ 25)
5. Kapitalvermögen	(§ 27)
6. Vermietung und Verpachtung	(§ 28)
7. Sonstige Einkünfte	(§ 29)

= Gesamtbetrag der Einkünfte

Negative Einkünfte werden grundsätzlich mit den positiven ausgeglichen. Verlustausgleich erfolgt auch innerhalb der Einkunftsart. Hingegen sind negative Einkünfte aus einer Beteiligung an Gesellschaften oder Gemeinschaften, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, und aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig. Solche Einkünfte sind frühestmöglich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb bis zu 75 % dieser positiven Einkünfte zu verrechnen. Die Verrechnungsgrenze ist insoweit nicht anzuwenden, als in den positiven Einkünften Gewinne aus qualifiziertem Schuldenerlass oder aus einem Konkurs- oder Ausgleichsverfahren bzw. Veräußerungs-, Aufgabe-, Sanierungs- oder Liquidationsgewinne enthalten sind.

- Sonderausgaben (§ 18)

Vortragsfähige Verluste können nur bis zu 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden. Die Vortragsgrenze ist insoweit nicht anzuwenden, als im Gesamtbetrag der Einkünfte Gewinne aus qualifiziertem Schuldenerlass oder aus einem Konkurs- oder Ausgleichsverfahren bzw. Veräußerungs-, Aufgabe-, Sanierungs- oder Liquidationsgewinne enthalten sind.

- außergewöhnliche Belastung

reduziert um einen eventuellen Selbstbehalt

- Freibeträge nach den §§ 104, 105 und 106a

= Einkommen

Bei der Berechnung der Einkommensteuer ist jener Teil der Einkünfte aus Kapitalvermögen, für den der Abzug der Kapitalertragsteuer als Abgeltung der Einkommensteuer durchgeführt wurde, weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen. Bestimmte nicht von einer inländischen Stelle ausbezahlte ausländische Kapitalerträge (bzw. ausschüttungsgleiche Erträge und Sub-

stanzgewinne) sind weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen und mit einem **besonderen Steuersatz von 25%** zu versteuern.

Einkommensteuertabelle ab 2009

Einkommen (E) in €	Einkommensteuer in €	Grenzsteuersatz in %
bis 11.000	0	0
über 11.000	$(E - 11.000) \times 5,110$	36,5
bis 25.000	14.000	
über 25.000	$5.110 + (E - 25.000) \times 15,125$	43,214
bis 60.000	35.000	
über 60.000	$20.235 + (E - 60.000) \times 0,5$	50

Zur Ermittlung der anfallenden Einkommensteuer sind die Absetzbeträge des § 33 EStG entsprechend in Abzug zu bringen. Aufrollungsverpflichtung im Kalenderjahr 2009 bei aufrechterm Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber bis spätestens 30.6.2009.

Tabelle für 2005 bis 2008 siehe Seite 76.

Absetzbeträge (§ 33 EStG)

Alleinverdienerabsetzbetrag

ohne Kind	€ 364,-
bei einem Kind	€ 494,-
bei zwei Kindern	€ 669,-

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind jährlich um jeweils € 220,-

Alleinverdienende sind Steuerpflichtige, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner sind und von ihren unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partnern nicht dauernd getrennt leben. Alleinverdienende sind auch Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft leben.

Voraussetzung ist, dass der (Ehe-)Partner bei mindestens einem Kind Einkünfte von jährlich höchstens € 6.000,-, sonst höchstens € 2.200,- erzielt. In diese Grenze sind das Wochengeld, Einkünfte aus begünstigter Auslandstätigkeit, Einkünfte aus Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklungshilfe, Bezüge von Abgeordneten zum Europäischen Parlament und steuerfreie Einkünfte auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen mit einzubeziehen.

Alleinerzieherabsetzbetrag

bei einem Kind	€ 494,-
bei zwei Kindern	€ 669,-

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind jährlich um jeweils € 220,-

Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner leben.

Kinderabsetzbetrag für jedes Kind	monatlich € 58,40	jährlich € 700,80
--------------------------------------	----------------------	----------------------

Die Kinderabsetzbeträge werden bei der Ermittlung der Einkommensteuer **nicht** in Abzug gebracht, sondern gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu.

Unterhaltsabsetzbetrag für das 1. Kind	monatlich € 29,20	jährlich € 350,40
für das 2. Kind	€ 43,80	€ 525,60
für jedes weitere Kind	€ 58,40	€ 700,80

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist bei der Veranlagung geltend zu machen. Er steht Steuerpflichtigen zu, die für ein Kind, das nicht ihrem Haushalt zugehört und für das weder ihnen noch ihrem jeweils von ihnen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leisten.

Verkehrsabsetzbetrag (für aktive Dienstnehmer)	max.	€ 291,-
Arbeitnehmer- bzw. Grenzgängerabsetzbetrag (für aktive Dienstnehmer)	max.	€ 54,-
Pensionsabsetzbetrag	max.	€ 400,-

Der Pensionsabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionsbezügen von € 17.000,- und € 25.000,- auf Null.

Negativsteuer

Ist die nach § 33 Abs. 1 und 2 berechnete Steuer negativ, so ist bei mindestens einem Kind insoweit der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag gutzuschreiben. Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Arbeitnehmer- oder Grenzgängerabsetzbetrag haben, nach Abs. 1 und 2 keine Einkommensteuer, so sind 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratsumlagen) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5, höchstens aber € 110,- jährlich, gutzuschreiben. Auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte sind für Zwecke der Berechnung der negativen Einkommensteuer wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 3 bleibt bei der Berechnung außer Ansatz. Die Gutschrift hat im Wege der Veranlagungen zu erfolgen.

Pendlerzuschlag: Steht für die Jahre 2008 bis 2010 ein Pendlerpauschale zu, erhöht sich obiger Maximalbetrag von € 110,- auf max. € 240,-.

Steuerbefreiungen (§ 3 EStG)

Die wesentlichen Steuerbefreiungen betreffen:

- Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen.
- Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder zur unmittelbaren Förderung der Kunst, Wissenschaft oder Forschung gewährt werden.
- Bezüge oder Beihilfen nach dem Studienförderungs- und dem Schülerbeihilfengesetz.
- Wochengeld und vergleichbare Bezüge, Erstattungsbeträge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung für Kosten der Krankenheilbehandlung und für Maßnahmen der Rehabilitation, Erstattungsbeträge für Kosten im Zusammenhang mit der Unfallheilbehandlung oder mit Rehabilitationsmaßnahmen, weiters Geldleistungen aus einer gesetzlichen Unfallversicherung, Sachleistungen und Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung.
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, AMS-Gesetz sowie Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitsteilzeitgeld und Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz.
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (einschließlich Zinszuschüsse) zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder zu ihrer Instandsetzung, wenn sie auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder eines Beschlusses eines Organs einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt werden.
- Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes (z. B. Familienbeihilfen).
- Einkünfte für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit von Arbeitnehmern inländischer Betriebe bei Bauausführung, Montage, Inbetriebnahme etc., wenn die Dauer jeweils ununterbrochen mehr als einen Monat beträgt.
- Bezüge von ausländischen Studenten (Ferialpraktikanten), die bei einer inländischen Unternehmung nicht länger als sechs Monate beschäftigt sind, soweit vom Ausland Gegenseitigkeit gewährt wird.
- der geldwerte Vorteil aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur Verfügung stellt (z. B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen).
- Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung der Kinder

seiner Arbeitnehmer, soweit diesen für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht, bis höchstens € 500,- pro Kind bis zum 10. Lebensjahr und Kalenderjahr.

- der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) bis zu € 365,- jährlich und dabei empfangene Sachzuwendungen bis zu € 186,- jährlich.
- Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer € 300,- jährlich nicht übersteigen.
- der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu einem Betrag von € 1.460,- jährlich, unter bestimmten Bedingungen.
- der Vorteil aus der Ausübung von nicht übertragbaren Optionen auf den verbilligten Erwerb von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen unter bestimmten Bedingungen, sofern die Optionen vor dem 1.4.2009 eingeräumt wurden.
- freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds.
- freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden.
- ortsübliche Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von dritter Seite gegeben werden und weder gesetzlich noch kollektivvertraglich untersagt sind.
- pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseur) gewährt werden, in Höhe von bis zu € 60,- pro Einsatztag, höchstens aber € 540,- pro Kalendermonat der Tätigkeit, wenn neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen keine Reisevergütungen, Reiseaufwandsentschädigungen, Tages- oder Nächtigungsgelder steuerfrei ausgezahlt werden.
- freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke für Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Gutscheine für Mahlzeiten zur Konsumation am Arbeitsplatz oder in einer nahe gelegenen Gaststätte bis € 4,40 pro Arbeitstag und Gutscheine zur Be-

zahlung von Lebensmitteln bis € 1,10 pro Arbeitstag.

- der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung der eigenen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen bei Beförderungsunternehmen.
- Bezüge der Soldaten nach dem 2., 3., 5. und 7. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001, ausgenommen Leistungen eines Härteausgleiches, der sich auf das 6. Hauptstück bezieht.
- Geldleistungen gem. § 4 (2) des Auslandseinsatzgesetzes 2001.
- Bezüge der Zivildienstler nach dem Zivildienstgesetz 1986, ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges.
- der Erwerb von Anteilsrechten auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Sonstige Steuerbefreiungen, Freibeträge, pauschale Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

§ 4 (4) 8 Bildungsfreibetrag

Höchstens 20 % der Aufwendungen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer unmittelbar für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an vom Arbeitgeber verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen geleistet werden.

§ 4 (4) 9

Geld- oder Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen, wenn sie der Werbung dienen.

§ 4a

Abzugsfähigkeit von Spenden für Wissenschaft, Forschung, Erwachsenenbildung auf Hochschulniveau, Universitäten, Kunsthochschulen, Denkmalschutz, Museen und den Behindertensport. Weiters an die Diplomatische Akademie, die Österreichische Akademie der Wissenschaften, die Akademie der bildenden Künste, die Österreichische Nationalbibliothek, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung. Begrenzung: 10 % des Vorjahresgewinnes als Betriebsausgabe bzw. 10 % der Vorjahreseinkünfte nach Verlustausgleich als Sonderausgabe.

Seit 2009 Abzugsfähigkeit von Spenden auch an bestimmte Körperschaften, die in der dafür vorgesehenen Liste des Finanzamtes Wien 1/23 eingetragen sind, für mildtätige Zwe-

cke, zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen. Begrenzung: 10% des Vorjahresgewinns als Betriebsausgabe bzw. 10% der Vorjahreseinkünfte nach Verlustausgleich als Sonderausgabe.

§ 16 (1) 6

Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 km grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Zusätzlich kann der Arbeitnehmer durch Abgabe einer Erklärung beim Arbeitgeber folgende jährliche Freibeträge (in €) in Anspruch nehmen (**Pendlerpauschale**, Formular L34):

Entfernung Arbeitsplatz – Wohnung	Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels					
	zumutbar			überwiegend nicht zumutbar		
	7/2008 bis 12/2010	7/2007 bis 6/2008	1/2006 bis 6/2007	7/2008 bis 12/2010	7/2007 bis 6/2008	1/2006 bis 6/2007
2–20 km	0,-	0,-	0,-	342,-	297,-	270,-
20–40 km	630,-	546,-	495,-	1.356,-	1.179,-	1.071,-
40–60 km	1.242,-	1.080,-	981,-	2.361,-	2.052,-	1.863,-
über 60 km	1.857,-	1.614,-	1.467,-	3.372,-	2.931,-	2.664,-

§ 16 (3)

Werbungskostenpauschale bei nichtselbständiger Arbeit € 132,-

Anstelle dieses Werbungskostenpauschalbetrages können im Wege der Veranlagung oder eines Freibetragsbescheides für die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses folgende Berufsgruppen nachstehende Werbungskosten geltend machen:

	% d. BMGL	höchstens jährlich
Artisten, Schauspieler und Musiker	5	€ 2.628,-
Fernseherschaffende und Journalisten	7,5	€ 3.942,-
Forstarbeiter ohne Motorsäge, Förster und Berufsjäger im Revierdienst	5	€ 1.752,-
Forstarbeiter mit Motorsäge	10	€ 2.628,-
Hausbesorger	15	€ 3.504,-
Heimarbeiter	10	€ 2.628,-
Vertreter	5	€ 2.190,-
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung – mind. € 438,-	15	€ 2.628,-

BMGL sind die laufenden Bezüge abzüglich der steuerfreien Bezüge und der sonstigen Bezüge, soweit diese nicht wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind.

§ 18 (1) 5
Kirchenbeitrag als Sonderausgabe max. € 200,-
(2005–2008 max. € 100,-)

§ 18 (1) 7 und 8
Sonderausgabenfähige Spenden siehe Erläuterungen zu
§ 4a, unter gewissen Bedingungen.

§ 18 (2)
Sonderausgabenpauschale max. € 60,-

§ 18 (3)
Beiträge und Prämien zu bestimmten Personenversicherungen, Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder zur unmittelbaren Wohnraumsanierung, Ausgaben zur Anschaffung von Genussscheinen und jungen Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten im Sinne des Bankwesengesetzes zur Förderung des Wohnbaus, insgesamt für den Steuerpflichtigen € 2.920,-

zusätzlich:

– bei mindestens 3 Kindern € 1.460,-

– bei Alleinverdiener- oder
Alleinerzieherabsetzbetrag € 2.920,-

Absetzbar ist nur ein Viertel der bezahlten Beträge, höchstens jedoch ein Viertel der oben angeführten Beträge. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als € 36.400,-, so vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 60.000,- ein absetzbarer Betrag in Höhe des Pauschbetrages von € 60,- ergibt.

§ 24 (4) Veräußerungsgewinn, wenn Begünstigung gemäß § 37 nicht in Anspruch genommen wird € 7.300,-

§ 24 (6)
Werden Gebäude(-teile) eines bis zur Aufgabe des Betriebes dem Steuerpflichtigen als Hauptwohnsitz dienenden Gebäudes unter ganz bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen bei der Aufgabe des Betriebes ins Privatvermögen übernommen, unterbleibt auf Antrag die Erfassung der stillen Reserven hinsichtlich der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäude(-teile). Gemäß Rechtsprechung des VwGH erfasst diese Begünstigung auch stille Reserven, die auf den dem Gebäude zugehörigen Grund und Boden entfallen.

§ 27 (3)

Ausschüttungen aus als Sonderausgaben angeschafften Genussscheinen, Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen aus als Sonderausgaben angeschafften jungen Aktien (längstens 10 Jahre) und Ausschüttungen aus Anteilen und aus Genussrechten von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften bis zu einem Nennbetrag von insgesamt höchstens € 25.000,- sind steuerfrei.

§ 29 Z3

Einkünfte aus Leistungen wie gelegentliche Vermittlung und Vermietung beweglicher Gegenstände. Freigrenze € 220,-

§ 30 (2)

Der Spekulationsgewinn ist von der Besteuerung ausgenommen bei der Veräußerung von:

- Eigenheimen und Eigentumswohnungen samt Grund und Boden, wenn sie dem Veräußerer seit der Anschaffung bzw. seit dem unentgeltlichen Erwerb, mindestens aber seit zwei Jahren durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben. Im Falle eines Erwerbes von Todes wegen sind die Besitzzeiten zusammenzurechnen, im Falle des unentgeltlichen Erwerbes unter Lebenden nur wenn Erwerber und Rechtsvorgänger gemeinsam seit der Anschaffung ununterbrochen den Hauptwohnsitz hier hatten.
- selbst hergestellten Gebäuden ohne Anteil für Grund und Boden.

Ein Spekulationsgeschäft liegt nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter infolge eines behördlichen Eingriffes veräußert werden.

§ 30 (4)

Spekulationsgeschäfte bleiben steuerfrei, wenn der Überschuss aus sämtlichen Spekulationsgeschäften eines Kalenderjahres € 440,- nicht übersteigt.

§ 34 (8)

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes pro Monat der Berufsausbildung € 110,-

§ 34 (9)

Aufwendungen für die Betreuung von Kindern, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr bzw. im Falle des

Bezuges erhöhter Familienbeihilfe das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis höchstens € 2.300,- pro Kind und Kalenderjahr

§ 35 (3) Freibeträge für Behinderte

Bei Minderung der Erwerbstätigkeit	jährlicher Freibetrag von
25 % bis 34 %	€ 75,-
35 % bis 44 %	€ 99,-
45 % bis 54 %	€ 243,-
55 % bis 64 %	€ 294,-
65 % bis 74 %	€ 363,-
75 % bis 84 %	€ 435,-
85 % bis 94 %	€ 507,-
95 % bis 100 %	€ 726,-

§ 39 (1)

Einkünfte aus Kapitalvermögen
– Freigrenze € 22,-

§ 41 (3)

Neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften kommt es bei anderen Einkünften bis € 730,- zu keiner Veranlagung. Übersteigen diese Einkünfte diesen Betrag bis zum doppelten Ausmaß, reduziert sich der Freibetrag von € 730,- um den übersteigenden Betrag.

§ 67 (1)

Sonstige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit
– Freibetrag € 620,-
– Freigrenze, Jahressechstel € 2.100,-

§ 68 (1)

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei nichtselbständiger Arbeit steuerfrei monatlich bis € 360,-

Liegt die Normalarbeitszeit zwischen 19 und 7 Uhr, erhöht sich der Freibetrag um 50 % auf € 540,-

§ 68 (2)

Zusätzlich zu Abs. 1 sind Zuschläge für die ersten zehn (bis 2008: fünf) Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes steuerfrei bis maximal € 86,-
(bis 2008: € 43,-)

§ 104

Landarbeiterfreibetrag € 171,-

§ 105

Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen € 801,-

§ 106a

Grundsätzlich steht pro Kind ein Kinderfreibetrag von jährlich € 220,- zu. Wird für dasselbe Kind von einem anderen Steuerpflichtigen ebenfalls ein Kinderfreibetrag geltend gemacht, beträgt der Kinderfreibetrag € 132,- jährlich pro Kind und Steuerpflichtigem.

Investitionsbegünstigungen

Vorzeitige Absetzung für Abnutzung (§ 7a EStG)

Bei abnutzbaren, körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, für die nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen, kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine vorzeitige Absetzung für Abnutzung von **30 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Erfolgt im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung auch die Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes, umfasst der Prozentsatz von 30 % auch die Absetzung für Abnutzung.

Von der vorzeitigen Absetzung für Abnutzung sind ausgenommen:

1. Gebäude und Herstellungsaufwendungen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf ein Gebäude
2. PKW und Kombi, ausgenommen Fahrschul-Kfz sowie Kfz, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen
3. Luftfahrzeuge
4. geringwertige Wirtschaftsgüter, als Betriebsausgabe abgesetzt
5. gebrauchte Wirtschaftsgüter

6. Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht
7. Wirtschaftsgüter, mit deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 1.1.2009 begonnen worden ist

Bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung ist die Übertragung stiller Reserven gem. § 12 EStG von diesem Wirtschaftsgut insoweit ausgeschlossen.

Gewinnfreibetrag ab 2010 (§ 10 EStG)

Bei natürlichen Personen kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag bis zu **13% des Gewinnes**, insgesamt jedoch **höchstens € 100.000,-**, im Veranlagungsjahr wie folgt gewinnmindernd geltend gemacht werden:

1. Bemessungsgrundlage ist der Gewinn, ausgenommen Veräußerungsgewinne.
2. Jährlicher **Grundfreibetrag** bis zu einer Bemessungsgrundlage von **€ 30.000,-** ohne Investitionserfordernis.
3. **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** bei einer Bemessungsgrundlage > € 30.000,- bis € 100.000,-, sofern der Freibetrag durch Anschaffungs- und Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist.
4. Ausschließlich Grundfreibetrag bei Gewinnermittlung nach § 17 EStG oder einer darauf gestützten Pauschalisierungsverordnung.

Ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag kann nicht geltend gemacht werden für die oben unter „vorzeitiger Absetzung für Abnutzung“ angeführten Wirtschaftsgüter der Punkte 2.–6. und für Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag oder die Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde.

Zu den weiteren Voraussetzungen für die Geltendmachung des investitionsbedingten Freibetrages siehe unter Freibetrag für investierte Gewinne. Wertpapierersatzbeschaffung für vorzeitig getilgte Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten ohne Unterbrechung des Fristenlaufes möglich.

Freibetrag für investierte Gewinne für 2007 bis 2009 (§ 10 EStG)

Natürliche Personen (als Betriebsinhaber oder Mitunternehmer), die den Gewinn eines Betriebes durch Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können ab der Veranlagung 2007 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung von abnutzba-

ren körperlichen Anlagegütern oder von bestimmten Wertpapieren einen Freibetrag für investierte Gewinne bis zu **10% des Gewinnes** (Gewinnanteiles), ausgenommen Übergangs- und Veräußerungsgewinne, höchstens jedoch € 100.000,- gewinnmindernd geltend machen. Dieser Höchstbetrag steht jedem Steuerpflichtigen im Kalenderjahr nur einmal zu. Der Freibetrag ist weiters mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt und berührt die Absetzung für Abnutzung nicht. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abnutzbarer Anlagegüter muss jedoch mindestens vier Jahre betragen, die Verwendung muss in einer Betriebsstätte im EU/EWR-Raum erfolgen. Begünstigt angeschaffte Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre dem Anlagevermögen gewidmet sein. Weitere Voraussetzungen für die Geltendmachung eines investitionsbedingten Freibetrags sind:

- der Ausweis des Freibetrages an der in der Steuererklärung vorgesehenen Stelle getrennt hinsichtlich körperlicher Wirtschaftsgüter und Wertpapiere.
- Wirtschaftsgüter, die der Deckung eines investitionsbedingten Freibetrages dienen, sind in einem Verzeichnis getrennt in begünstigt angeschaffte körperliche Anlagegüter und Wertpapiere inkl. Deckungsausmaß auszuweisen. Das Verzeichnis ist der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Ein Freibetrag für investierte Gewinne kann nicht geltend gemacht werden für die oben unter „vorzeitiger Absetzung für Abnutzung“ angeführten Wirtschaftsgüter der Punkte 1.–6. und für Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag oder die Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde.

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der Freibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie in eine Betriebsstätte außerhalb des EU/EWR-Raumes verbracht, ist der Freibetrag insoweit im Jahr des Ausscheidens oder Verbringens gewinnerhöhend anzusetzen. Im Falle des Ausscheidens eines Wirtschaftsgutes infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz. Bei Wertpapieren unterbleibt insoweit der gewinnerhöhende Ansatz, als im Jahr des Ausscheidens begünstigte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens angeschafft oder hergestellt werden (Ersatzbeschaffung). Auf den Fristenlauf des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes wird die Befristung des ausgeschiedenen Wertpapiers angerechnet.

Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne (§ 11a EStG)

Bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2009 können natürliche Personen und Mitunternehmer, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermitteln, den Gewinn (ausgenommen Übergangs- und Veräußerungsgewinn) bis zu dem in diesem Wirtschaftsjahr eingetretenen Anstieg des Eigenkapitals, höchstens jedoch € 100.000,-, mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuern. Der Höchstbetrag von € 100.000,- steht jedem Steuerpflichtigen im Veranlagungsjahr nur einmal zu. Der Anstieg ergibt sich aus jenem Betrag, um den der Gewinn die Entnahmen übersteigt. Einlagen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie betriebsnotwendig sind.

Sinkt in einem der folgenden sieben Wirtschaftsjahre das Eigenkapital, ist eine Nachversteuerung vorzunehmen, wobei höchstens jener Betrag nachzuversteuern ist, der in den letzten sieben Jahren begünstigt besteuert worden ist. Die Nachversteuerung erfolgt zunächst für den am weitesten zurückliegenden Betrag mit dem Hälftesteuersatz gem. § 37 (1) EStG des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung; keine Erhöhung des Gesamtbetrages der Einkünfte.

Sind die Voraussetzungen der Nachversteuerung in einem Verlustjahr gegeben, kann der nachzuversteuernde Betrag wahlweise mit dem Verlust ausgeglichen werden oder der Nachversteuerungsbetrag auf das laufende und das folgende Jahr gleichmäßig aufgeteilt werden.

Nachversteuerungsoption bei der Veranlagung für das Kalenderjahr **2009**: Sämtliche bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2008 begünstigt versteuerten Beträge, die noch nicht nachversteuert worden sind, werden mit einem Steuersatz von 10% nachversteuert.

Übertragung stiller Reserven (§ 12 EStG)

Ab dem 1.1.2005 beziehen sich die Bestimmungen zur Aufdeckung stiller Reserven ausschließlich auf natürliche Personen und Personengesellschaften hinsichtlich am Vermögen beteiligter natürlicher Personen. Stille Reserven sind die Unterschiedsbeträge zwischen den Veräußerungserlösen und den Buchwerten. Gehörte das veräußerte Wirtschaftsgut mindestens 7 Jahre zum Anlagevermögen dieses Betriebes, so kann die stille Reserve von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafften

oder hergestellten Anlagevermögens abgesetzt werden bzw. einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden. In Sonderfällen erhöht sich bei Grundstücken und Gebäuden die Frist auf 15 Jahre. Scheidet Anlagevermögen infolge höherer Gewalt oder durch behördlichen Eingriff aus, ist keine Frist der Betriebszugehörigkeit notwendig.

Die Rücklage kann innerhalb von 12 Monaten ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes gegen Anschaffungskosten von Anlagevermögen übertragen werden. Diese Frist verlängert sich auf 24 Monate, wenn das Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt oder durch behördlichen Eingriff ausscheidet bzw. wenn die Rücklage auf Herstellungskosten von Gebäuden übertragen wird und mit der tatsächlichen Bauausführung innerhalb von 12 Monaten begonnen worden ist. Findet diese Übertragung nicht statt, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen.

Stille Rücklagen aus der Veräußerung von körperlichen Wirtschaftsgütern sind nur auf körperliche Wirtschaftsgüter übertragbar, aus unkörperlichen nur auf unkörperliche, auf Grund und Boden nur, wenn der Gewinn nach § 5 ermittelt wird und die stille Reserve aus der Veräußerung von Grund und Boden stammt.

Die Übertragung stiller Reserven auf die Anschaffungskosten von (Teil-)Betrieben, Beteiligungen an Personengesellschaften und von Finanzanlagen sowie die Übertragung stiller Reserven, die aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben oder von Beteiligungen an Personengesellschaften stammen, sind nicht zulässig.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 13 EStG)

Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne abnutzbare Anlagegut, das nicht zur entgeltlichen Überlassung bestimmt ist, nicht € 400,-, können diese als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Forschungs- und Bildungsprämie (§ 108 c EStG)

Steuerpflichtige, soweit sie nicht Gesellschafter einer Gesellschaft sind, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, und Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, können ab 2004 eine Forschungsprämie von 8 % und eine Bildungsprämie von 6 % beantragen.

Für Jahre, für die ein Forschungsfreibetrag beantragt wird, kann keine Forschungsprämie gewährt werden. Die Bildungsprämie steht nur für nicht vergütete Bildungsaufwendungen zu,

für die kein Bildungsfreibetrag gewährt wurde.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Körperschaften, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind.

(Befristete) Lehrlingsausbildungsprämie (§ 108 f EStG)

Sind die Aufwendungen für die Lehrlingsausbildung Werbungskosten oder Betriebsausgaben, kann ein Steuerpflichtiger eine Lehrlingsausbildungsprämie in Höhe von € 1.000,- pro Lehrling je Kalenderjahr geltend machen, wenn mit einem Lehrling (§ 1 Berufsausbildungsgesetz) ein aufrechtes Lehrverhältnis besteht. Voraussetzung ist, dass das Lehrverhältnis vor dem 28.6.2008 begonnen hat und nach Ablauf der Probezeit in ein definitives umgewandelt wird. Weiters begründet die Fortsetzung eines begonnenen Lehrverhältnisses keinen Anspruch auf eine zweite Prämie.

Die Prämien können erst nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides. Die sich aus dem Verzeichnis (Formular E 108c) ergebende Prämie ist grundsätzlich dem Abgabekonto gutzuschreiben. Befristung bis zur Veranlagung für das Wirtschaftsjahr 2012.

Für Lehrverhältnisse, die ab dem 28.6.2008 begonnen haben, tritt an Stelle der Lehrlingsausbildungsprämie eine Beihilfe für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c Berufsausbildungsgesetz. Die Vergabe der Beihilfen erfolgt durch die Lehrlingsstellen der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft.

Abfertigungsrückstellung (§ 14 EStG)

Eine Bildung der Abfertigungsrückstellung ist nur für Dienstverhältnisse möglich, deren vereinbarter Beginn vor dem 1.1.2003 liegt und deren Ansprüche nicht an eine Betriebliche Vorsorgekasse übertragen wurden. Weiters darf die Rückstellung nicht steuerfrei aufgelöst worden sein.

Höchstausmaß: 45 % der Abfertigungsansprüche bzw. 60 % bei Dienstnehmern über 50 Jahre.

Eine Wertpapierdeckung ist (aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes seit 9.11.2006) nicht mehr erforderlich.

Abfertigungsanspruch (§ 23 AngG)

Für Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 begonnen haben.

Dauer des Dienstverhältnisses ¹	Anspruch auf Abfertigung, Monatsentgelt ²
ab 3 Jahre voll	2
ab 5 Jahre voll	3
ab 10 Jahre voll	4
ab 15 Jahre voll	6
ab 20 Jahre voll	9
ab 25 Jahre voll	12

¹ Vordienstzeiten können angerechnet werden.

² Monatsentgelt: laufender Bezug und anteilig Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Leistungsprämien, Provisionen.

Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG)

Für Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begonnen haben oder wenn Ansprüche an eine Betriebliche Vorsorgekasse übertragen wurden, hat der Dienstgeber 1,53% des monatlichen Entgelts inklusive der Sonderzahlungen über die Gebietskrankenkasse an eine Betriebliche Vorsorgekasse abzuführen. Es ist weder eine Mindest- noch eine Höchstbeitragsgrundlage anzusetzen.

Seit 1.1.2008 werden obligatorisch freie Dienstnehmer, die per 31.12.2007 keine Regelungen hinsichtlich der Abfertigungsansprüche haben, in die Betriebliche Mitarbeitervorsorge und Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegen, in die Selbständigenvorsorge einbezogen.

Freiwillig können auch freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte diesem System beitreten. Wahlrecht bis zum 31.12.2008 bzw. innerhalb eines Jahres nach Beginn der Versicherungspflicht oder der Berufsausübung. Ein freiwilliger Austritt ist jedoch für die Zeit der Pflichtversicherung bzw. bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension nicht möglich.

Jubiläumsgeldrückstellung (§ 14 EStG)

Für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarung, Betriebsvereinbarung oder einer anderen schriftlichen, rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Zusage ist die Bildung einer Rückstellung nach den Regeln der Versicherungs- oder Finanzmathematik zulässig. Eine Versicherungs- oder

Wertpapierdeckungspflicht ist dafür nicht vorgesehen.

Sachbezugswerte (§ 15 EStG)

1. Wert der vollen freien Station (pro Monat):

Ab 1.1.2002 € 196,20

In diesem Wert ist die Wohnung mit 1/10, die Beheizung und Beleuchtung mit 1/10, das erste und zweite Frühstück mit je 1/10, das Mittagessen mit 3/10, die Jause mit 1/10 und das Abendessen mit 2/10 enthalten.

Für jede zusätzliche volljährige Person 80 % der Sätze, für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr 30 % und für jedes nicht volljährige Kind von mehr als 6 Jahren 40 %.

2. Wohnraumbewertung

Neuregelung ab 1.1.2009 (BGBl II 2008/468)

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gemäß § 5 des Richtwertgesetzes anzusetzen.

Für Lohnzahlungszeiträume 2009 und 2010 sind folgende Werte pro Quadratmeter des nach Mietrechtsgesetz ermittelten Wohnflächenausmaßes anzusetzen:

Bundesland	Richtwerte in €
Burgenland	4,31
Kärnten	5,53
Niederösterreich	4,85
Oberösterreich	5,12
Salzburg	6,53
Steiermark	6,52
Tirol	5,77
Vorarlberg	7,26
Wien	4,73

Der Quadratmeterwert ist auf einen Wohnraum anzuwenden, der hinsichtlich der Ausstattung – unabhängig vom Ausmaß der Nutzfläche – der mietrechtlichen Normwohnung entspricht.

Für Wohnraum, der den Standard der mietrechtlichen Normwohnung nicht erreicht, ist der Wert um 30 % zu vermindern. Bei Dienstwohnungen für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere ist der ermittelte Wert um 35 % zu vermindern.

Für Wohnraum, dessen Wert um 25 % vermindert üblicher

Mittelpreis des Verbrauchsortes um > 50 % niedriger oder > 100 % höher ist als der sich aus obiger Berechnung ergebende Wert, ist der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Die Quadratmeterwerte beinhalten auch die Betriebskosten. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25 % vorzunehmen.

Bei einer vom Arbeitgeber gemieteten Wohnung sind die Richtwerte bzw. reduzierten Richtwerte der um 25 % gekürzten tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber getragenen Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

Trägt die Heizkosten der Arbeitgeber, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m² anzusetzen. Bei einer vom Arbeitgeber gemieteten Wohnung ist der Sachbezugswert um die auf die Wohnung entfallenden tatsächlichen Heizkosten des Arbeitgebers zu erhöhen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen den Heizkostenzuschlag.

War vom Arbeitgeber für Dezember 2008 ein Sachbezugswert nach alter Fassung anzusetzen und ist dieser für denselben Monat nach den neuen Bestimmungen höher, ist für die Jahre 2009 bis 2011 jeweils der Differenzbetrag nach beiden Bewertungsbestimmungen zu ermitteln. Der nach neuer Fassung ermittelte Sachbezugswert ist für 2009 um 75 %, für 2010 um 50 % und für 2011 um 25 % des Differenzbetrages zu vermindern.

Der Sachbezug für Wohnungen der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft ist ab 1.1.2002 unverändert mit jährlich € 190,80 (€ 15,90 monatlich) anzusetzen.

Rechtslage bis 31.12.2008

Baujahr	Quadratmeterpreis in € (pro Monat)		
	Hausbesorger und Portiere	andere Dienstwohnungen (auch Eigentumswohnungen)	Wohnungen in Eigenheimen, Einfamilienhäusern u. dgl.
bis 1949	0,94	1,16	1,45
1950 bis 1960	1,23	1,45	1,81
1961 bis 1970	1,45	1,81	2,18
1971 bis 1980	1,67	2,18	2,61
1981 bis 1992	1,96	2,61	3,05
ab 1993	2,10	2,76	3,27

Im Falle einer Generalsanierung gilt das Kalenderjahr des Abschlusses der Sanierung als Baujahr.

Diese Werte gelten ab 2002 grundsätzlich als ortsüblicher Mittelpreis des Verbraucherortes und beinhalten auch die üblichen Betriebskosten. Bei angemieteten Objekten ist der aus den Quadratmeterpreisen abgeleitete Wert dem tatsächlich bezahlten Mietpreis (einschließlich Betriebskosten) abzüglich 25 % gegenüberzustellen und der höhere Wert als Sachbezugswert anzusetzen.

Der Quadratmeterpreis beinhaltet auch die Betriebskosten. Sind diese vom Dienstnehmer zu bezahlen, ist ein Abschlag von 20 % des Quadratmeterpreises vorzunehmen. Bei angemieteten Objekten ist in einem solchen Fall der tatsächliche Mietpreis abzüglich der vom Dienstnehmer getragenen Betriebskosten anzusetzen, sodann ist die Kürzung um 25 % vorzunehmen.

Sofern die Heizkosten durch den Arbeitgeber bezahlt werden, ist ein Heizkostenzuschlag als Fixpreis in Höhe von € 0,58/m² vorzunehmen. Dieser Heizkostenzuschlag richtet sich lediglich nach dem Nutzflächenausmaß der Dienstwohnung und gilt für alle Kategorien von Dienstwohnungen, unabhängig von der in Anwendung gebrachten Bewertungsmethode. Bei angemieteten Objekten ist der Heizkostenzuschlag ungekürzt anzusetzen. Allfällige Beiträge des Arbeitnehmers kürzen den Heizkostenzuschlag.

In begründeten Einzelfällen kann bei Dienstwohnungen für Hausbesorger und Portiere auch der Nachweis erbracht werden, dass der tatsächliche Vorteil niedriger ist als der nach den Quadratmeterpreisen ermittelte Sachbezugswert.

3. Nutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten (das sind auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu benützen, dann sind als monatlicher Sachbezug 1,5 % der Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und NoVA), aber ohne selbständig bewertbare Sonderausstattung, maximal € 600,- (bis 2004: max. € 510,-) anzusetzen.

Bei Gebrauchtfahrzeugen ist als Berechnungsbasis der Neuwert heranzuziehen bzw. die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten des Erstbesitzers. Bei Vorführkraftfahrzeugen beträgt die Berechnungsbasis 120 % der tatsächlichen Anschaffungskosten. Bei geleasteten Kraftfahrzeugen ist der Sachbezugswert von den Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer und NoVA) zu berechnen, die der Berechnung der Leasingrate zugrunde gelegt wurden.

Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten (einschließlich Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte) nicht mehr als 500 km monatlich benützt, so ist der Sachbezugswert im halben Betrag anzusetzen. Ein niedriger Sachbezugswert kann in der Regel

auch dann nicht angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen in einem unterschiedlichen Ausmaß für Privatfahrten benützt. In begründeten Einzelfällen können bei lückenloser Fahrtenbuchführung für private und berufliche Fahrten € 0,50 pro privat gefahrenem Kilometer mit Fahrzeug ohne Chauffeur und € 0,72 mit Chauffeur angesetzt werden, wenn das Ergebnis um mehr als die Hälfte geringer ist als der sonst ermittelte Sachbezugswert.

Leistet der Arbeitnehmer einen Kostenbeitrag für die Privatnutzung des firmeneigenen Kraftfahrzeuges, mindern solche Kostenbeiträge den monatlichen Hinzurechnungsbetrag.

4. Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das von ihm für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzte mehrspurige Kraftfahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die der gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von € 14,53 monatlich anzusetzen.

5. Zinsensparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen (Gehaltsvorschüssen)

Die Zinsensparnis bei Arbeitgeberdarlehen ist seit 2004 mit 3,5% anzusetzen.

Da dieser Vorteil dem Arbeitnehmer, obwohl laufend gewachsen, in der Regel gesammelt zufließt, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Zinsensparnis als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 behandelt wird. Für Zinsensparnisse aus Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen bis zu insgesamt € 7.300,- ist kein Sachbezug anzusetzen. Wird der Betrag überstiegen, ist ein Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag zu ermitteln.

Pauschalierung (§ 17 EStG)

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 für Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb können die **Betriebsausgaben** mit einem Durchschnittssatz ermittelt werden, wenn die Umsätze des Vorjahres nicht mehr als € 220.000,- betragen. Der Durchschnittssatz beträgt bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des § 22 Z. 2 sowie aus einer

schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit 6 % (max. € 13.200,-), sonst 12 % (max. € 26.400,-) der Umsätze.

Daneben dürfen die Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten sowie die Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten), für unmittelbar in Leistungen eingehende Fremdlöhne und Beiträge zu gesetzlichen Pflichtversicherungen abgesetzt werden.

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2000 ist laut Verordnung eine **Gewinnpauschalierung**, bei der eine lückenlose Aufzeichnung der Einnahmen weiter erforderlich ist, für nicht buchführungspflichtige Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen bis zu einem Jahresumsatz von € 255.000,- im Sinne des § 125 (1) BAO und für nicht buchführungspflichtige Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler bis zu einem Jahresumsatz von € 400.000,- iSd § 125 BAO zulässig.

Der Gewinn für **Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen** ist mit einem Durchschnittssatz von € 2.180,- zuzüglich 5,5% der Betriebseinnahmen einschließlich Umsatzsteuer (Mindestgewinn: € 10.900,-); und für **Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler** mit einem Durchschnittssatz von € 3.630,- zuzüglich 2% der Betriebseinnahmen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Von dem mittels dieses Durchschnittssatzes berechneten Gewinn dürfen keine Betriebsausgaben abgezogen werden.

Ab der Veranlagung für 2000 gibt es eine Gewinnpauschalierung auch für Drogisten und eine Pauschalierung der Betriebsausgaben für Handelsvertreter, Künstler und Schriftsteller.

Bezüge wesentlich beteiligter Gesellschafter (§ 22 EStG)

Bezüge von wesentlich beteiligten Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften für ihre sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweisende Beschäftigung sind steuerlich als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit nach § 22 zu behandeln. Eine Person ist dann wesentlich beteiligt, wenn ihr Anteil am Grund- oder Stammkapital **mehr als 25%** beträgt (gilt auch für mittelbare Beteiligung im Wege eines Treuhänders oder einer Gesellschaft).

Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit sind auch die Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit einer Person gewährt werden, die in einem Zeitraum von 10 Jahren vor Beendigung ihrer Tätigkeit durch mehr als die Hälfte des Zeitraumes ihrer Tätigkeit wesentlich beteiligt war.

Reisekosten (§ 26 Z 4 EStG)

Aus Anlass einer Dienstreise sind grundsätzlich folgende Beträge steuerfrei bzw. können als Betriebsausgabe abgesetzt werden:

Tages- und Nächtigungsgelder

	Tages- gebühren	Nächtigungs- gebühren
Inland	€ 26,4	€ 15,0
Belgien	€ 35,3	€ 22,7
Brüssel	€ 41,4	€ 32,0
Deutschland und österr.		
Zollauschlussgebiete	€ 35,3	€ 27,9
Grenzorte	€ 30,7	€ 18,1
Frankreich	€ 32,7	€ 24,0
Paris und Straßburg	€ 35,8	€ 32,7
Großbritannien und Nordirland	€ 36,8	€ 36,4
London	€ 41,4	€ 41,4
Italien	€ 35,8	€ 27,9
Rom und Mailand	€ 40,6	€ 36,4
Grenzorte	€ 30,7	€ 18,1
„Jugoslawien“ und Kroatien	€ 31,0	€ 23,3
Liechtenstein	€ 30,7	€ 18,1
Luxemburg	€ 35,3	€ 22,7
Niederlande	€ 35,3	€ 27,9
Polen	€ 32,7	€ 25,1
Schweiz	€ 36,8	€ 32,7
Grenzorte	€ 30,7	€ 18,1
Slowakei	€ 27,9	€ 15,9
Pressburg	€ 31,0	€ 24,4
Slowenien	€ 31,0	€ 23,3
Grenzorte	€ 27,9	€ 15,9
Tschechien	€ 31,0	€ 24,4
Grenzorte	€ 27,9	€ 15,9
Ungarn	€ 26,6	€ 26,6
Budapest	€ 31,0	€ 26,6
Grenzorte	€ 26,6	€ 18,1
USA	€ 52,3	€ 42,9
New York, Washington	€ 65,4	€ 51,0

Kilometergeld

Kfz (Beiträge in €)	1.7.2008 bis 31.12.2010	28.10.2005 bis 30.6.2008	1.1.2002 bis 27.10.2005
PKW (alle)	0,42	0,376	0,356
K-Rad bis 250 cm ³	0,14	0,119	0,113
K-Rad über 250 cm ³	0,24	0,212	0,201
Mitreisende zusätzlich	0,05	0,045	0,043

Laut Richtlinien konnten bereits die Beträge des Kilometergeldes bis 30.6.2008 sowohl für Betriebsausgaben als auch für Werbungskosten auf volle Cent gerundet werden (z. B. beim PKW € 0,38).

Besondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 (7) EStG)

Wird ein Gebäude entgeltlich übertragen und wurden innerhalb von 15 Jahren vor der Übertragung vom Steuerpflichtigen selbst oder im Fall der unentgeltlichen Übertragung von seinem Rechtsvorgänger Herstellungsaufwendungen in größeren Teilbeträgen als die normale Absetzung für Abnutzung abgesetzt, dann sind im Jahr der Übertragung besondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anzusetzen.

Die besonderen Einkünfte sind der Differenzbetrag zwischen der Summe der angefallenen begünstigten Teilbeträge und der Summe der auf diese Zeit entfallenden normalen Absetzung für Abnutzung.

Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG)

Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr (bei Grundstücken 10 bzw. 15 Jahre), so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungs- und Werbungskosten andererseits steuerpflichtig. Bei einem unentgeltlich erworbenen Wirtschaftsgut ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen. Spekulationsverluste sind nur mit Spekulationsgewinnen ausgleichsfähig.

Bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen an einem Kapitalanlagefonds gelten Ausschüttungen (ausschüttungsgleiche Erträge) aus Substanzgewinnen (Ausnahme: Kursgewinne aus Forderungswertpapieren) im Ausmaß von einem Fünftel als Einkünfte im Sinne des § 30 EStG und unterliegen einem festen Steuersatz von 25 %.

Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 EStG)

Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft zählen zu den sonstigen Einkünften, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten 5 Jahre am Grund- oder Stammkapital zu mehr als 1% (bis 31.12.2000 10%) beteiligt war. Zu diesen Einkünften gehört auch der Überschuss, den der Gesellschafter unabhängig vom Ausmaß seiner Beteiligung bei Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt. Sie sind mit dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 37 steuerpflichtig. Die Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös (Abwicklungsguthaben) einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Anstelle der Anschaffungskosten kann der (höhere) gemeine Wert zum 1.1.2001 angesetzt werden, wenn die Anteile vor dem 1.1.1998 angeschafft worden sind und der Veräußerer im Zeitraum von 1.1.1998 bis 31.12.2000 nicht zu mehr als 10% beteiligt war. Verluste, die bei der Veräußerung von Beteiligungen entstanden sind, sind nur mit Überschüssen aus anderen Beteiligungsveräußerungen ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2). Die obigen Bestimmungen sind nicht anzuwenden, soweit die veräußerte Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft handelt.

Außergewöhnliche Belastung (§ 34 EStG)

Voraussetzungen:

- unbeschränkte Steuerpflicht
 - Außergewöhnlichkeit
 - Zwangsläufigkeit
 - wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
 - weder Betriebsausgabe, Werbungskosten noch Sonderausgabe
- Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von:

Einkommen (in €)		%	
bis	€ 7.300,-	6	
über	€ 7.300,-	bis € 14.600,-	8
über	€ 14.600,-	bis € 36.400,-	10
über	€ 36.400,-		12

- Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt
- wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
 - für jedes Kind gem. § 106.

Beispiele einer außergewöhnlichen Belastung

- Begräbniskosten, die im Nachlass nicht gedeckt sind.
- Krankheitskosten (eigene und solche für Unterhaltsberechtigte).
- Für Krankendiätverpflegung können ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten pro Kalendermonat folgende Beträge als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden:

je Monat in €	ab 2002
Diabetes, Tbc, Zöliakie oder Aids	€ 70,-
Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit	€ 51,-
Magen- oder andere innere Krankheit	€ 42,-

Wird durch amtliche Bescheinigung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % nachgewiesen, entfällt der Abzug eines Selbstbehaltes.

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (ohne Selbstbehalt).
- Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes, wenn am Wohnort keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht (Pauschalbetrag von € 110,- pro Monat der Berufsausbildung ohne Abzug eines Selbstbehaltes).
- Aufwendungen für die Betreuung von Kindern in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige, bis max. € 2.300,- pro Kind bis zu einschließlich dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 10. Lebensjahr bzw. im Falle des Bezuges erhöhter Familienbeihilfe das 16. Lebensjahr vollendet (ohne Selbstbehalt). Aufwendungen für die Betreuung können nur insoweit abgezogen werden, als sie die Summe der pflegebedingten Geldleistungen übersteigen. Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers kürzen zwar diesen Höchstbetrag nicht, erlauben aber andererseits keine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung.
- Mehraufwendungen für behinderte Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten mit monatlich € 262,-, vermindert um die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (ohne Selbstbehalt).

- Für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, ist zusätzlich zu den Pauschalbeträgen gem. § 35 (3) ein Freibetrag von € 153,- monatlich zu berücksichtigen.
- Bei einem Gehbehinderten mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung, der über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügt, sind die Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von monatlich € 153,- zusätzlich zu den Pauschalbeträgen gem. § 35 (3) zu berücksichtigen.

Steuerfestsetzung bei Schulderrlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (§ 36 EStG)

Sind im Einkommen eines Steuerpflichtigen aus einem Schulderrlass resultierende Gewinne enthalten, die durch Erfüllung der Ausgleichsquote nach Abschluss eines gerichtlichen Ausgleichs oder eines Zwangsausgleiches oder durch Entschuldung im Rahmen eines Privatkonkurses entstanden sind, hat die Steuerfestsetzung folgendermaßen zu erfolgen:

1. Nach Ermittlung der Einkommensteuer vom Einkommen mit und ohne den aus dem Schulderrlass resultierenden Gewinns ist der Unterschiedsbetrag zu ermitteln.
2. Ermittlung des Prozentsatzes des Schulderrlasses: $100\% \text{ abzüglich Quote} = \text{Prozentsatz des Schulderrlasses}$.
3. Ermittlung des Steuernachlasses: $\% \text{ aus 2. vom Unterschiedsbetrag} = \text{Steuernachlass}$.
4. Ermittlung der Jahreseinkommensteuer: Von der Einkommensteuer mit Schulderrlass ist der Steuernachlass in Abzug zu bringen.

Ermäßigung der Progression, Sondergewinne (§ 37 EStG)

Bei den nachstehend angeführten Einkünften wird die Einkommensteuer mit der **Hälfte des** auf das gesamte Einkommen entfallenden **Durchschnittssteuersatzes** ermittelt:

- Einkünfte aufgrund von Beteiligungen

Begünstigt sind Beteiligungserträge und Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Beteiligungen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Rückvergütungen von in- oder ausländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Bezüge aus Anteilen an körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften und Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen, sofern sie Einkünfte aus Kapitalvermögen sind. Die Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Beteiligungen sind nur begünstigt, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Beteili-

gungsveräußerung mehr als 1 Jahr beträgt und soweit auf die Anschaffungskosten keine stillen Reserven übertragen wurden.

– **Einkünfte im Sinne des § 31 EStG**

Siehe oben unter Veräußerung von Beteiligungen.

– **Veräußerungs- und Übergangsgewinne** verursacht durch:

– Tod des Steuerpflichtigen

– Einstellung des Betriebes aufgrund betriebsbezogener Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen wegen körperlicher oder geistiger Behinderung

– Einstellung der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen nach Vollendung des 60. Lebensjahres; Umsatz max. € 22.000,- und Einkünfte max. € 730,- aus den ausgeübten Tätigkeiten im Kalenderjahr sind unter der Bedingung, dass der Betrieb, Teilbetrieb oder Anteil an einer Mitunternehmerschaft seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang mindestens 7 Jahre bestanden hat und die Einkünfte im Veranlagungszeitraum zur Gänze anfallen, auf Antrag begünstigt.

– **Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen**, soweit diese vorrangig den Verlust aus anderen Holznutzungen übersteigen. Dies gilt nur für Steuerpflichtige, die keinen Bestandsvergleich für das stehende Holz vornehmen und wenn überdies außerordentliche Waldnutzungen oder Waldnutzungen infolge höherer Gewalt vorliegen.

– **Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen**. Begünstigt sind Einkünfte des Erfinders aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen durch andere Personen. Der ermäßigte Steuersatz steht nur bei aufrechter Patentschutz, der auf Verlangen der Abgabenbehörde nachzuweisen ist, zu.

Über Antrag sind nachstehende Einkünfte, wenn diese im Veranlagungszeitraum zur Gänze anfallen, **gleichmäßig verteilt auf 3 Jahre** anzusetzen:

– **Veräußerungsgewinne**

Gewinne, die bei der Veräußerung des ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Anteiles an einer Mitunternehmerschaft bzw. bei der Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes erzielt werden, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.

– **Entschädigungen**

Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen, für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit bzw. für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren.

– **Besondere Einkünfte im Sinne des § 28 (7) EStG**

Wenn seit dem ersten Jahr, für das Herstellungsaufwendungen in begünstigten Teilbeträgen abgesetzt wurden, mindestens weitere 6 Jahre verstrichen sind.

Scheiden Wirtschaftsgüter durch behördlichen Eingriff aus dem Betriebsvermögen aus und fallen die Einkünfte zur Gänze im Veranlagungszeitraum an, so sind über Antrag dabei aufgedeckte stille Reserven **gleichmäßig verteilt auf 5 Jahre** anzusetzen. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, soweit stille Reserven nach § 12 übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

Gem. § 37 (8) EStG sind bestimmte ausländische bzw. nicht im Inland bezogene Kapitalerträge weder bei der Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte noch des Einkommens zu berücksichtigen und mit einem **besonderen Steuersatz von 25 %** zu versteuern. Die Kapitalerträge sind ohne jeden Abzug anzusetzen. Ausländische Quellensteuern sind beschränkt anzurechnen. Positive Einkünfte aus **selbständiger künstlerischer** und aus **schriftstellerischer Tätigkeit** können auf Antrag **gleichmäßig auf 3 Jahre verteilt** werden.

Sonstige Bezüge (§ 67 EStG)

Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres € 620,- übersteigen, 6%. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens € 2.100,- beträgt.

Vor Anwendung des festen Steuersatzes ist vom Bruttobezug der auf diesen entfallende Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung in Abzug zu bringen.

Die Einschleifregelung gem. § 77 (4) („Die Steuer beträgt 6 % der € 620,- übersteigenden Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 30 % der € 2.000,- übersteigenden Bemessungsgrundlage“) kann vom Arbeitgeber nur bei ganzjährig Beschäftigten bei Auszahlung des letzten sonstigen Bezuges für ein Kalenderjahr durch Aufrollung berücksichtigt werden. Im Zuge der Veranlagung hat das Finanzamt das Jahressechstel und die Steuer unter Berücksichtigung der Einschleifregelung neu zu berechnen.

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 70 EStG)

Bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird, soweit sie nicht Bezüge als Arbeitnehmer aus einer Tätigkeit im Sinne

des § 99 Abs. 1 Z 1 (siehe Steuerabzug in besonderen Fällen) erhalten, die Lohnsteuer nach dem Tarif berechnet.

Bei Bezügen im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1 ist die Lohnsteuer mit 20% des vollen Betrages der Bezüge in Abzug zu bringen. Teilt ein in einem EU/EWR-Raum ansässiger Steuerpflichtiger dem Arbeitgeber die mit den Bezügen unmittelbar zusammenhängenden Werbungskosten schriftlich mit und werden zur Ermittlung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage die Werbungskosten vom vollen Betrag der Bezüge abgezogen, beträgt die Lohnsteuer von dieser Bemessungsgrundlage 35%.

Lohnzettel (§ 84 EStG)

Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte oder dem zuständigen Krankenversicherungsträger ohne besondere Aufforderung die Lohnzettel aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Ist die elektronische Übermittlung nicht möglich, ist bis Ende Jänner mittels amtlichen Vordruckes der Lohnzettel einzureichen.

Wird das Dienstverhältnis beendet, hat die Übermittlung des Lohnzettels bis Ende des Folgemonats zu erfolgen.

Auf dem Lohnzettel sind die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers und, falls der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, die Versicherungsnummer und der Name des (Ehe-)Partners sowie der Kinder anzuführen. Zusätzlich ist die Steuernummer des Arbeitgebers auf der für die Finanzverwaltung bestimmten Ausfertigung anzuführen.

Mitteilungen gem. § 109 a EStG

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts haben für folgende natürliche Personen und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt Name (Firma), Wohnanschrift bzw. Sitz der Geschäftsleitung, bei natürlichen Personen die SV-Nummer, bei Personenvereinigungen die Finanzamts- und Steuernummer, Art der erbrachten Leistung, Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde, Entgelt und die darauf entfallende Umsatzsteuer mitzuteilen, soweit diese die folgenden Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses (§ 47 EStG) erbringen:

1. Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen

2. Leistungen als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
3. Leistungen als Stiftungsvorstand
4. Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
5. Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller
6. Leistungen als Privatgeschäftsvermittler
7. Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Funktionsgebühren iSd § 29 Z 4 EStG
8. sonstige Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG)

Eine Mitteilung hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist die elektronische Übermittlung nicht möglich, ist bis Ende Jänner mittels amtlichen Vordruckes die Mitteilung einzureichen. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das einer Person(envereinigung) im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt-)Entgelt inkl. Reisekostensätze nicht mehr als € 900,- und für jede einzelne Leistung nicht mehr als € 450,- beträgt.

Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG)

Bei inländischen Kapitalerträgen sowie bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben.

Inländische Kapitalerträge liegen vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder Zweigstelle eines Kreditinstituts im Inland ist und es sich um **folgende Kapitalerträge** handelt:

- Gewinnanteile, Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Genussrechten, Partizipationskapital und Anteilen an körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften.
- gleichartige ausländische Kapitalerträge, die von einer inländischen auszahlenden Stelle ausbezahlt werden.
- Zuwendungen jeder Art von nicht unter § 5 Z 6 KStG fallenden Privatstiftungen.
- Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter.
- Zinsenerträge aus Geldeinlagen und aus sonstigen Forderungen aus Bankgeschäften bei Kreditinstituten.
- Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren gelten als im Inland bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet und die Kapitalerträge aus folgenden Quellen fließen (§ 93 Abs. 3):

- Forderungswertpapiere, die nach dem 31.12.1983 in „Schilling oder Euro“ oder nach dem 31.12.1988 in anderen Währungen begeben wurden.
- Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen.
- Anteilscheine an einem Kapitalanlage- und Immobilienfonds.
- Anteilsrechte an einem ausländischen Kapitalanlage- und Immobilienfonds.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleibt in folgenden Fällen:

- Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge sind ident.
- Bei Kapitalerträgen von Körperschaften in Form von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an GesmbH oder an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Grund- oder Stammkapital mindestens 25% beträgt.
- Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein in- oder ausländisches Kreditinstitut ist.
- Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei ausländischen Betriebsstätten von Kreditinstituten.
- Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten aus Bankgeschäften und bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, die im Depot eines Kreditinstitutes hinterlegt sind, wenn der Empfänger keine natürliche Person ist und schriftlich erklärt (Befreiungserklärung), dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind.
- Bei Beteiligungserträgen gem. § 10 KStG, bei Einkünften innerhalb eines Beteiligungsfonds, bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, wenn die Kapitalerträge einer befreiten Pensions-, BV- oder Unterstützungskasse, einer befreiten Privatstiftung, einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder einer von der unbeschränkten Steuerpflicht befreiten Körperschaft im Rahmen eines ebenfalls steuerbefreiten Betriebes nachweislich zuzurechnen sind.
- Bei Kapitalerträgen aus jungen Aktien und Genussscheinen, deren Anschaffung als Sonderausgaben abgesetzt wurden, innerhalb der Bindungsfrist.

- Bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, die von internationalen Finanzinstitutionen vor dem 1.10.1992 begeben worden sind.
- Bei der Ausgabe von Anteilsrechten auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.
- Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten, bei bestimmten ausländischen Kapitalerträgen, die von einer inländischen auszahlenden Stelle ausbezahlt werden, sowie bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, wenn die Kapitalerträge einem Kapitalanlage- oder Immobilienfonds zugehen.
- Der zum Abzug Verpflichtete ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Tochtergesellschaft), an deren Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital die ausländische EU-Muttergesellschaft zumindest mit 10 % beteiligt ist, und bei den Kapitalerträgen handelt es sich um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften m.b.H. oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 %.

Abfuhr und Meldung

Bei Gewinnanteilen, Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Agrargemeinschaften, Genussrechten und Partizipationskapital, bei Zuwendungen jeder Art von nicht gemeinnützigen Privatstiftungen sowie bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter ist die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer binnen **einer Woche nach Zufließen** der Kapitalerträge an das Betriebsfinanzamt abzuführen und mit einem amtlichen Vordruck zu melden.

Option (§ 97 (2) EStG)

Natürliche Personen und Körperschaften, soweit sie Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, können für im Inland bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, der kuponauszahlenden Stelle den unwiderruflichen Auftrag erteilen, einen Betrag in der Höhe der Kapitalertragsteuer abzuführen.

Steuerabgeltung (§ 97 EStG)

Für natürliche Personen und Körperschaften, die Einkünfte

aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer durch den Abzug inländischer Kapitalertragsteuer für Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten aus Bankgeschäften sowie für im Inland bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren und aus Kapitalanlage- und Immobilienfonds, soweit sich diese aus den genannten Erträgen ableiten, als abgegolten. Für Forderungswertpapiere jedoch nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden.

Für natürliche Personen gilt zusätzlich die Kapitalertragsteuer als Abgeltung der Einkommensteuer noch für Gewinnanteile, Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Agrargemeinschaften, Genussrechten und Partizipationskapital, Zuwendungen von nicht gemeinnützigen Stiftungen und für Ausschüttungen von Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen.

Soweit Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt nur bei einem Teil der angeführten Erträge die Körperschaftsteuer durch die Kapitalertragsteuer als abgegolten.

Steuerabzug in besonderen Fällen (§§ 99 ff. EStG)

Die Einkommensteuer beschränkt Steuerpflichtiger wird durch Steuerabzug erhoben (Abzugsteuer):

1. bei Einkünften aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbständiger Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen.
2. bei Gewinnanteilen von Gesellschaftern einer ausländischen Personengesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt ist.
3. bei Einkünften aus der Überlassung bzw. Gestattung der Verwertung von Rechten.
4. bei Aufsichtsratsvergütungen.
5. bei Einkünften aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung und bei Einkünften aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung.
6. bei Einkünften aus Kapitalvermögen von Immobilienfonds betreffend inländische Liegenschaften.

Der Steuerabzug beträgt generell 20% des vollen Einnahmebetrages; übernimmt der Schuldner die Abgabe, so sind 25%

der vollen Einnahmen als Steuer abzuführen. Die Abzugsteuer beträgt 25 % bei Einkünften gemäß obiger Ziffer 6.

Für einen im EU/EWR-Raum ansässigen Steuerpflichtigen können unter bestimmten Voraussetzungen von den Einnahmen zur Ermittlung der Basis der Abzugsteuer die unmittelbar mit den Einnahmen zusammenhängenden Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Die Abzugsteuer beträgt in diesem Fall für natürliche Personen 35 %, sonst 25 %. Vor Anwendung der Bestimmungen über die beschränkte Steuerpflicht sind in jedem Fall die Vorschriften der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

Die einbehaltenen Steuerbeträge sind spätestens am 15. des Folgemonats an das Betriebsfinanzamt abzuführen.

Bausparen (§ 108 EStG)

Unbeschränkt Steuerpflichtige können pro Kalenderjahr prämiengünstige Beiträge bis € 1.200,- an eine Bausparkasse leisten.

Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge (§§ 108 a, 108 b EStG)

Zur Pensionsvorsorge können unbeschränkt Steuerpflichtige unter Einhaltung bestimmter gesetzlicher Erfordernisse prämiengünstig Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung, zu einer Pensionskasse, einer betrieblichen Kollektivversicherung oder für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung bis zu € 1.000,- pro Jahr leisten oder Anteilsscheine an einem prämiengünstigen Investmentfonds bis € 1.000,- erwerben.

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (§§ 108 g bis 108 i EStG)

Ab 2003 können unter bestimmten Voraussetzungen unbeschränkt Steuerpflichtige, die keine gesetzliche Alterspension beziehen, Beiträge von maximal 1,53 % der 36-fachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (2010 für das Kalenderjahr € 2.263,79) prämiengünstig an eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung einzahlen. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Einzahlung kann der Steuerpflichtige über seine Ansprüche verfügen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuerpflicht (§ 1 KStG)

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben. Als Körperschaften gelten:

- Kapitalgesellschaften
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts (z. B.: Vereine)
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Befreiung für Beteiligungserträge (§ 10 KStG)

Von der Körperschaftsteuer sind folgende inländische Beteiligungserträge befreit:

- Ausschüttung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
- Rückvergütungen von Genossenschaften
- Ausschüttungen auf Genussrechte
- Ausschüttung auf Partizipationskapital

Weiters sind auch Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer internationalen Schachtelbeteiligung von der Körperschaftsteuer befreit.

Steuersätze (§ 22 KStG)

Die Körperschaftsteuer beträgt grundsätzlich 25 % (bis 2004: 34 %) vom Einkommen bzw. vom Gesamtbetrag der Einkünfte bei beschränkt Steuerpflichtigen.

Mindeststeuer (§ 24 (4) KStG)

Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften haben pro Quartal zu entrichten:

Gesellschaft m. b. H.	€ 437,- bzw. € 438,-
Aktiengesellschaft	€ 875,-
Kreditinstitut	€ 1.363,-
Versicherungsunternehmen	€ 1.363,-
Für „Jungunternehmen“ reduziert sich für die ersten vier Quartale der Betrag auf	€ 273,-

Freibetrag für begünstigte Zwecke (§ 23 KStG)

Körperschaften, die nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnüt-

zigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, steht für Einkünfte aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B.: Vereinsfeste) ein Freibetrag in Höhe von € 7.300,- zu.

Nicht verrechenbare Freibeträge können unter bestimmten Voraussetzungen bis 10 Jahre vorgetragen werden. Im Ansammlungszeitraum können die vorgetragenen Freibeträge in einem Jahr bis zum Höchstausmaß von € 73.000,- konsumiert werden.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn die Gesellschaft einem Gesellschafter in Vermögenswerten bestehende Vorteile zukommen lässt, die ein Nichtgesellschafter bei gleichen Voraussetzungen nicht oder nicht in dem Ausmaß erhalten würde. Das gilt auch für Vermögensvorteile, die die Gesellschaft einem Nichtgesellschafter gewährt, wenn der Beweggrund für die Gewährung des Vorteils in der Machtstellung eines Gesellschafters begründet liegt. Verdeckte Gewinnausschüttungen sind Gewinnverwendung und nicht Betriebsaufwand. Für die Ermittlung des Einkommens ist daher der ermittelte Gewinn um die verdeckte Gewinnausschüttung zu erhöhen.

In der Praxis werden verdeckte Gewinnausschüttungen z.B. in folgenden Bereichen festgestellt:

- Gesellschafterbezüge
- Miet-, Pacht-, Kauf- und Lizenzverträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter
- Gesellschafterdarlehen, Darlehen der Gesellschaft an Gesellschafter
- Nutzung von Vermögenswerten durch den Gesellschafter

UMSATZSTEUER

Steuerbare Umsätze (§ 1, Art. 1 UStG)

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.
2. Der Eigenverbrauch im Inland.
3. Die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet.
4. Der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

Steuerbefreiungen (§ 6, Art. 6 UStG)

A Echte Steuerbefreiungen (mit Vorsteuerabzug)

- Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt
- grenzüberschreitende Güterbeförderung
- Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr (Ausnahme Bodensee)
- Vermittlung der vorgenannten Umsätze
- Vermittlung von Umsätzen, die ausschließlich im Drittlandsgebiet bewirkt werden
- innergemeinschaftliche Lieferung

B Unechte Steuerbefreiungen

(ohne Vorsteuerabzug)

- Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens
- Kreditgewährung, Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln, Geldforderungen, amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert, aus dem Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr sowie im Geschäft mit Wertpapieren, ausgenommen deren Verwahrung und Verwaltung
- Umsätze von Anteilen an Gesellschaften
- Grundstücksumsätze, jedoch Optionsmöglichkeit zur Steuerpflicht (USt 20%)
- Umsätze aus Versicherungsverhältnissen
- bestimmte Umsätze von Blinden
- Umsätze von privaten Schulen, soweit es sich um die Vermittlung von Kenntnissen allgemeinbildender oder berufsbildender Art handelt
- Umsätze von Privatlehrern an öffentlichen Schulen
- Umsätze als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
- Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden
- Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern
- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, ausgenommen:
 - für Wohnungszwecke (USt 10%)
 - für Beherbergung (USt 10%)
 - für Campingzwecke (USt 10%)
 - für das Abstellen von Fahrzeugen (USt 20%)

Durch Antrag kann auf die Steuerfreiheit verzichtet werden und der Normalsteuersatz (20%) mit dem Recht auf Vorsteuerabzug angewendet werden.

- Umsätze von Kranken- und Pflegeanstalten
- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme, Zahntechniker, medizinisch-technischer

Assistent und aus dem Krankenpflegefachdienst

- Umsätze der Kleinunternehmer (Umsatzgrenze ohne Hilfsgeschäfte und Geschäftsveräußerung ab 1.1.2007 € 30.000,-, davor € 22.000,-)

Ein Verzicht auf die Steuerfreiheit kann bis zur Rechtskraft des Bescheides schriftlich erklärt werden und bindet den Unternehmer mindestens für 5 Jahre.

Für Leistungen, die unecht steuerbefreit sind, darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden, da sie sonst an das Finanzamt abzuführen ist.

Steuersätze (§ 10 UStG)

Normalsatz 20%

Ermäßigter Satz 10%

z.B. für lebende Tiere, Nahrungsmittel, Speiseeis, Milch, Milchmischgetränke (Kakao, Fruchtmilch), Kaffeemittel (z.B. Malzkaffee) sowie Kräuter- und Früchtetees in fester Form, Gewürze, Holz, Bücher, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke, Beherbergung einschließlich Frühstück, Tätigkeit als Künstler und seit 2009 Arzneimittel.

Ermäßigter Satz 12%

z.B. für selbsterzeugten Wein im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes (Ausnahme: Buschenschank).

Ermäßigter Steuersatz 19%

für die Gebiete Jungholz und Mittelberg.

Vorsteuerabzug (§ 12 UStG)

Wird eine Lieferung oder Leistung im Inland für das Unternehmen ausgeführt und unterliegt diese Leistung eines anderen Unternehmers der Umsatzsteuer, so kann der leistungsempfangende Unternehmer bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer bei der Ermittlung der Umsatzsteuerzahllast in Abzug bringen, wenn die empfangene Leistung nicht für eine unecht befreite Leistung verwendet wird. Nicht für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen und sonstige Leistungen,

- a) deren Entgelt überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) sind;
- b) die im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von PKWs, Kombis oder Krafträdern stehen (Ausnahmen: Fahrschulen, gewerbliche Personenbeförderung, gewerbliche Vermietung und gewerblicher Kfz-Handel).

Eine **ordnungsgemäße Rechnung** muss gem. § 11 Abs. 1 folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
2. Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Ab 1.7.2006 UID-Nummer des Leistungsempfängers bei Rechnungen von inländischen Unternehmern, wenn der Gesamtrechnungsbetrag € 10.000,- übersteigt.
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung;
4. Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt;
5. Entgelt für die Lieferung und sonstige Leistung und Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung oder Übergang der Steuerschuld;
6. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag;
7. Ausstellungsdatum der Rechnung;
8. fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen und
9. UID-Nummer des Rechnungsausstellers.

Führt der Unternehmer Lieferungen und sonstige Leistungen aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, hat er in der Rechnung die UID-Nummer des Leistungsempfängers und den Hinweis auf Übergang der Steuerschuld anzugeben. Ein Steuerausweis hat zu unterbleiben.

Bei Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von € 150,- genügen:

- die obigen Punkte 1, 3, 4 und 7;
- das Entgelt und der Steuerbetrag in einer Summe und
- der Steuersatz.

Pauschale Vorsteuer (§ 14 UStG)

Bei einem Vorjahresumsatz bis € 220.000,- können Unternehmen ihre abziehbare Vorsteuer (jedoch höchstens € 3.960,-) für selbständige Tätigkeit und Gewerbebetrieb, soweit sie keine Bücher führen, mit 1,8% des Umsatzes aus diesen Tätigkeiten (ohne Hilfsgeschäfte) berechnen. Zusätzlich können die Vorsteuerbeträge für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als € 1.100,-, sowie für die Lieferung von Grundstücken und für Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen,

Hilfsstoffen und Zutaten sowie für unmittelbar in die Leistung eingehende Fremdlöhne berücksichtigt werden. Neben diesem gesetzlichen Durchschnittssatz können Durchschnittssätze durch Verordnung aufgestellt werden. Mit Verordnung Nr. 627 vom 14.12.1983 wurden für bestimmte Gruppen von Unternehmern abziehbare Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen festgesetzt. Seit 1.1.1997 ist für die ärztliche Tätigkeit kein Vorsteuerabzug möglich.

1. Freiberufliche Tätigkeit

	% von Umsatz
1.–5. ist ab 1997 nicht mehr anzuwenden	
6. Tierärzte	4,9
7. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare	1,7
8. Wirtschaftstreuhandler	1,7
9. Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker	2,8

Voraussetzung: Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als € 255.000,-.

Neben den nach Durchschnittssätzen berechneten Steuerbeträgen kann noch die auf Anlagenzugänge entfallende Vorsteuer bzw. Einfuhrumsatzsteuer gesondert abgezogen werden.

2. Nichtbuchführungspflichtige Unternehmen

Auf Grund der oben angeführten Verordnung können zahlreiche nicht zur Buchführung verpflichtete Unternehmen der Sektionen Gewerbe, Handel, Fremdenverkehr und Industrie die Vorsteuer nach Durchschnittssätzen ermitteln. Die jeweiligen Sätze sind der VO zu entnehmen. Die schriftliche Erklärung bzw. der Widerruf, die Begünstigung der Durchschnittssätze anzuwenden, ist bis zur Rechtskraft des Bescheides abzugeben.

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2000 können Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen (siehe Erläuterungen zur Pauschalierung gem. § 17 EStG) pauschale Vorsteuerbeträge in Höhe von 5,5% der Bruttobetriebseinnahmen ohne Getränkeumsätze und die Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler 7% der Bruttobetriebseinnahmen der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Lebensmittelumsätze mit Ausnahme von Getränken abziehen.

Neben den pauschalen Vorsteuerbeträgen können Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen die Vorsteuerbeträge für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von mehr als € 1.100,- sowie für die Lieferung von Grundstücken und für die Lieferung von Getränken einschließlich Rohstoffen und Halberzeugnissen hiefür abziehen. Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler können neben den pauschalen Vorsteuerbeträgen alle im 1. Absatz 2. Satz dieses Punktes zur pauschalen Vorsteuer genannten Vorsteuerbeträge abziehen, soweit es sich nicht um dem Steuersatz von 10% unterliegende Lebensmittel, ausgenommen Getränke, handelt.

Auf Grund zusätzlicher Verordnungen gibt es eine pauschale Ermittlung der Vorsteuer auch für Drogisten, Handelsvertreter, Künstler und Schriftsteller.

Umsatzsteuervoranmeldung (§ 21 UStG)

Eine Übermittlung der UVA hat elektronisch zu erfolgen, es sei denn, dies ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Gemäß Verordnung BGBL II 2002/462 entfällt die Verpflichtung zur Einreichung einer UVA, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 100.000,- nicht überstiegen haben und die errechnete Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wurde.

GRUNDERWERBSTEUER

Der Grunderwerbsteuer unterliegen Rechtsgeschäfte, die eine Übereignung von inländischen Grundstücken, Baurechten und Superädifikaten begründen.

Von der Besteuerung sind Erwerbsvorgänge, für die die Steuer-schuld nach dem 31.7.2008 entsteht, ausgenommen (Auswahl):

- unentgeltliche Erwerbe von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen (mind. 25% Beteiligung), wenn ein Grunderwerbsteuertatbestand verwirklicht wird, bis zu einem Wert von € 365.000,- (Freibetrag), sofern der Erwerber eine natürliche Person ist und der Übergeber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wegen körperlicher oder geistiger Behinderung nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Gesellschafter verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen.
- Erwerbe eines Grundstückes unter Lebenden durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner unmittelbar zum

Zwecke der gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten oder eingetragenen Partner unter bestimmten Voraussetzungen.

- der Übergang von Grundstücken auf Grund eines Vorganges, der unter das Stiftungseingangssteuergesetz fällt.

Steuersatz:

- 2 % beim Erwerb durch den Ehegatten, den eingetragenen Partner, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkel-, Stief-, Wahl- oder Schwiegerkind des Übergebers.
- 3½ % beim Erwerb durch andere Personen.

Die Abgabenerklärung ist bis zum 15. des auf den Erwerbsvorgang zweitfolgenden Monats dem Finanzamt vorzulegen.

KAPITALVERKEHRSTEUER

Gesellschaftsteuer

Steuersatz 1 %

Bemessungsgrundlage beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft ist der Wert der Gegenleistung, bei sonstigen gesellschaftsteuerpflichtigen Leistungen der Wert der Leistung.

KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen:

1. in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge,
 - a) deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt;
 - b) die kraftfahrrechtlich als Zugmaschine oder Motorkarren genehmigt sind;
 - c) wenn und solange für diese eine Kfz-Haftpflichtversicherung nicht besteht;
2. in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet werden;
3. Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden (widerrechtliche Verwendung).

Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen gelten als Kraftfahrzeuge im Sinne

dieses Gesetzes. Für Anhänger, deren Anzahl die der ziehenden steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen desselben Steuerschuldners übersteigt und die, bezogen auf die gesamte Anzahl der Anhänger des Steuerschuldners, die niedrigere Bemessungsgrundlage aufweisen, ist die Steuer nicht zu erheben. Anhänger, die von einem Kraftfahrzeug eines anderen Steuerschuldners gezogen werden, sind aus dieser Berechnung auszuschneiden; für sie ist die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Verwendung erfolgt, zu erheben.

Die Steuerpflicht dauert:

1. für ein in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug vom Tag der Zulassung bis zum Tag, an dem die Zulassung endet;
2. für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug vom Tag des Grenzeintrittes bis zum Tag des Grenzaustrittes;
3. bei widerrechtlicher Verwendung (§ 1 Z 3) eines Kraftfahrzeuges vom Beginn des Kalendermonates, in dem die Verwendung einsetzt, bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem die Verwendung endet.

Die Steuer beträgt je Monat	€
1. bei Krafträdern je Kubikzentimeter Hubraum	0,0242
2. bei allen anderen Kraftfahrzeugen	
a) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t je KW der um 24 KW verringerten Motorleistung	0,60
mindestens	6,-
bei anderen Kfz als PKW und Kombi höchstens	66,-
b) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t für jede angefangene Tonne ab 1.7.2007 (Beträge in Klammer: 1.1.2004 – 30.6.2007) bei Fahrzeugen mit einem	
– höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 12 t € 2,54 (€ 5,09); mindestens € 21,80 (€ 43,60);	
– höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t bis zu 18 t € 2,72 (€ 5,45);	
– höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 t € 3,08 (€ 6,17); höchstens € 123,40 (€ 246,80), bei Anhängern höchstens € 98,72 (€ 197,44).	

Bei Sattelanhängern ist das kraftfahrrechtlich höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu verringern.

Die Steuer ist selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt zu entrichten. Bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres ist eine Steuererklärung abzugeben.

Für im Inland zum Verkehr zugelassene Krafträder und andere Kfz mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, ausgenommen Zugmaschinen und Motorkarren, wird, solange eine Haftpflichtversicherung besteht, die Kraftfahrzeugsteuer durch einen Zuschlag zur Versicherungssteuer ersetzt. Die Einhebung erfolgt über die Versicherungsunternehmen.

BEWERTUNGSGESETZ

Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (§ 15 BewG)

Der Gesamtwert von Nutzungen und Leistungen ist mit 5,5% unter Berücksichtigung von Zinseszinsen abzuzinsen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen. Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem 18-fachen Jahreswert anzusetzen. Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer sind vorbehaltlich des § 16 mit dem 9-fachen Jahreswert zu bewerten.

Kapitalwert von Leibrenten (§ 16 BewG)

Der Wert von Renten, wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen sowie dauernden Lasten, die vom Ableben einer oder mehrerer Personen abhängen, ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Zinssatzes von 5,5% zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Erlebenswahrscheinlichkeit ist die Verordnung BGBL II 2009/20 betreffend die vom Geschlecht und Lebensalter abhängige Sterbewahrscheinlichkeit heranzuziehen.

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Aufgrund von zwei Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden nach dem 31.7.2008 nicht mehr anzuwenden. Die Bestimmungen für die Zweckzuwendungen bleiben zwar weiterhin anwendbar, aber auf Vorgänge, für die die Steuerschuld nach dem 31.7.2008 entsteht, werden keine Abgaben mehr erhoben.

Steuerklassen (§ 7)	Freibetrag (§ 14)
I Ehegatte, Kinder	€ 2.200,-
II Abkömmlinge von Kindern	€ 2.200,-
III Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Geschwister	€ 440,-
IV Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern	€ 440,-
V Alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen	€ 110,-

Steuertarif (§ 8) in Prozent

bis einschließlich	in der Steuerklasse				
	I	II	III	IV	V
€ 7.300,-	2	4	6	8	14
€ 14.600,-	2,5	5	7,5	10	16
€ 29.200,-	3	6	9	12	18
€ 43.800,-	3,5	7	10,5	14	20
€ 58.400,-	4	8	12	16	22
€ 73.000,-	5	10	15	20	26
€ 109.500,-	6	12	18	24	30
€ 146.000,-	7	14	21	28	34
€ 219.000,-	8	16	24	32	38
€ 365.000,-	9	18	27	36	42
€ 730.000,-	10	20	30	40	46
€ 1.095.000,-	11	21	32	42	48
€ 1.460.000,-	12	22	34	44	51
€ 2.920.000,-	13	23	36	46	54
€ 4.380.000,-	14	24	38	48	57
und darüber	15	25	40	50	60

Die Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung 2,5% von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und grundsätzlich 5% von Zuwendungen an Privatstiftungen durch den Stifter selbst.

Erhöhung der Steuer bei Zuwendung von Grundstücken

- an Ehegatten, Elternteil, Kind, Enkel, Stiefkind, Wahlkind oder Schwiegerkind um 2%,
- an andere Personen um 3,5%

des Wertes der durch die Zuwendung erworbenen Grundstücke.

Außerdem steuerfrei

- Hausrat (einschließlich Wäsche- und Kleidungsstücke):
Steuerklasse I und II unbeschränkt,
Steuerklasse III und IV bis € 1.460,-.
- andere bewegliche körperliche Gegenstände:
Steuerklasse I und II bis € 1.460,-,
Steuerklasse III und IV bis € 600,-.
- Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten bis € 7.300,-.
- Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten zum Zweck der Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte (unter bestimmten Voraussetzungen).
- Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (wie Preisausschreiben und andere Gewinnspiele), die an die Öffentlichkeit gerichtet sind.
- die üblichen Gelegenheitsgeschenke.
- Erwerbe von Todes wegen von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gem. § 97 Abs. 1 erster Satz sowie § 97 Abs. 2 erster bis dritter Satz sowie § 37 Abs. 8 EStG unterliegen, von Ansprüchen gegenüber Einrichtungen der Zukunftsvorsorge wie Pensionsinvestmentfonds, Mitarbeitervorsorgekassen und/oder Versicherungsunternehmen, die die Rentenversicherung betreiben, und von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften (Beteiligungsausmaß des Erblassers unter 1 %).
- Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen von Geldeinlagen bei inländischen Kreditinstituten (unter bestimmten Voraussetzungen bis 31.12.2003).
- Zuwendungen zur Beseitigung des durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) entstandenen Schadens, insoweit dieser nicht durch Ersatzleistungen (z.B. Versicherungsleistungen) oder § 15 ErbStG abgedeckt ist.
- Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden von bestimmten inländischen (Teil-)Betrieben, Mitunternehmer- und Kapitalanteilen (mind. 25 % Beteiligung), sofern der Erwerber eine natürliche Person ist und der Geschenkgeber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist, bleiben unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Betrag von € 365.000,- (Freibetrag) steuerfrei. Erwerbsunfähig ist, wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Gesellschafter verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Wertermittlung erfolgt bei inländischem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, inländischem Grundvermögen und inländischem Betriebsgrundstücken mit dem festgestellten dreifachen Einheitswert, bei Wertpapieren mit dem Kurswert, bei Wirtschaftsgütern, die einem Betrieb dienen, mit dem Teilwert; alle anderen Wirtschaftsgüter sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden zusammengerechnet. Erwerbe, für die sich nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften kein positiver Wert ergeben hat, bleiben unberücksichtigt.

SCHENKUNGSMELDEGESETZ

Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen nach dem 31.7.2008 besteht gem. § 121a BAO:

1. wenn Bargeld, Kapitalforderungen, Anteile an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen (-gemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Beteiligungen als stiller Gesellschafter oder (Teil-)Betriebe, die der Erzielung betrieblicher Einkünfte dienen, oder bewegliches körperliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände erworben wurden und
2. der Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendende bei freigebiger Zuwendung, Beschwerter bei Zweckzuwendung im Zeitpunkt des Erwerbes einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hatte.

Befreiung von der **Anzeigepflicht** (Auswahl):

- obige Erwerbe zwischen **Angehörigen** (neben Eltern, Ehegatten und Kindern u. a. auch (Ur-)Großeltern, (Ur-)Enkel, Geschwister, (Groß-)Onkel, (Groß-)Tante, (Groß-)Neffe, (Groß-)Nichte, Cousin, Cousine, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Lebensgefährten sowie deren Kinder), wenn der gemeine Wert **€ 50.000,-** nicht übersteigt. Mehrere innerhalb eines Jahres von derselben Person anfallende Erwerbe werden zusammengerechnet, und bei Überschreiten von € 50.000,- sind alle in der Anzeige anzuführen.
- obige Erwerbe zwischen **anderen Personen**, wenn der gemeine Wert **€ 15.000,-** nicht übersteigt. Mehrere innerhalb von fünf Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe werden zusammengerechnet, und bei Überschreiten von € 15.000,- sind alle in der Anzeige anzuführen.
- Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten zum Zweck der Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte unter bestimmten Voraussetzungen.
- Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (wie Preisausschreiben und andere Gewinnspiele), die an die Öffentlichkeit gerichtet sind.
- Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an politische Parteien iSd § 1 Parteiengesetz, an inländische und (bei Gegenseitigkeit) ausländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, und an Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften.
- Zweckzuwendungen zu in- und (bei Gegenseitigkeit) ausländischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken.

- Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- Zuwendungen zur Beseitigung des durch Katastrophenschäden (insbes. Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) entstandenen Schadens, insoweit nicht durch Ersatzleistungen (z. B. Versicherungsleistungen) abgedeckt.
- unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallende Zuwendungen.
- übliche Gelegenheitsgeschenke bis € 1.000,-.
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke.

Die Anzeige hat binnen **dreier Monate** ab Erwerb bzw. ab Überschreiten der zusammengerechneten Betragsgrenze zu erfolgen und ist grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Vorsätzliche Unterlassung anzeigepflichtiger Vorgänge wird mit Geldstrafen bis zu 10% des gemeinen Wertes des übertragenen Vermögens geahndet (§ 49a FinStrG).

STIFTUNGSEINGANGSSTEUER

Der Stiftungseingangssteuer unterliegen unentgeltliche Zuwendungen an eine privatrechtliche Stiftung oder auf damit vergleichbare Vermögensmassen. Die Steuerpflicht ist gegeben, wenn der Zuwendende oder der Erwerber (Stiftung) im Zeitpunkt der Zuwendung einen Inlandsbezug hat. Steuerschuldner ist der Erwerber. Bei Zuwendungen unter Lebenden ist Steuerschuldner der Zuwendende, wenn der Erwerber weder Sitz noch Ort der Geschäftsleitung im Inland hat.

Die Steuer ist vom zugewendeten Vermögen nach Abzug von Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, zu berechnen und beträgt grundsätzlich **2,5%** der Zuwendungen. Davon abweichend beträgt die Steuer 25%, wenn die Stiftung nicht mit einer österreichischen Privatstiftung oder einer gemeinnützigen Stiftung iSd § 5 Z 6 KStG vergleichbar ist, wenn sämtliche Dokumente nicht spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt der Stiftungseingangssteuer dem zuständigen Finanzamt offengelegt worden sind oder wenn mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. Die Steuer erhöht sich bei Zuwendungen inländischer Grundstücke im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes um 3,5% des Wertes (dreifacher Einheitswert) der durch die Zuwendung erworbenen Grundstücke.

Der Steuerschuldner hat die Steuerschuld selbst zu berechnen, bis zum Fälligkeitstag (15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Steuerschuld) die Steuerschuld zu entrichten und eine Steuererklärung grundsätzlich elektronisch einzureichen.

GEBÜHREN

Wenn die gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen bei einer Behörde anfallen, können die festen Gebühren durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen entrichtet werden. Die Behörde hat die Höhe der Gebühr im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten.

Auszugsweise Wiedergabe häufig vorkommender Gebührentatbestände:

Bestandverträge (außer Jagdpacht) 1%

Bemessungsgrundlage

- unbestimmte Vertragsdauer: dreifacher Jahreswert
- bestimmte Vertragsdauer: Entgelt während bestimmter Vertragsdauer, maximal achtzehnfacher Jahreswert
- Bestandsverträge zu Wohnzwecken: höchstens dreifacher Jahreswert (Verträge bis Mietdauer von 3 Monaten gebührenfrei).

Zwingende Selbstberechnung der Gebühren durch den Bestandgeber. Abfuhr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Jagdpachtverträge 2%

Bürgschaftserklärungen 1%

Darlehensverträge 0,8%

Kreditverträge (Dauer bis 5 Jahre) 0,8%

Kreditverträge, sonstiges 1,5%

Dienstbarkeiten 2%

Wechsel 0,125%

Zwingende Selbstberechnung der Gebühr. Abfuhr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern. Vermerk auf dem Wechsel.

Zessionen (allgemein) 0,8%

Die festen Gebührensätze für gebührenpflichtige Schriften und Amtshandlungen, für welche die Gebührensschuld nach dem 30.6.2007 (Klammerbeträge vor dem 1.7.2007) entsteht, betragen:

amtliche Abschriften	€ 13,20 (€ 13,-)
Beilage zu einer gebührenpflichtigen Eingabe, je Bogen	€ 3,60 (€ 3,60)
Protokoll über eine GmbH-Versammlung, vom 1. Bogen	€ 131,70 (€ 130,-)
Protokoll über die Hauptversammlung einer AG, vom 1. Bogen	€ 263,40 (€ 260,-)
Unterschriftsbeglaubigung durch Notar	€ 13,20 (€ 13,-)
Gewerbebeanmeldung (Ansuchen)	€ 43,60 (€ 43,-)
Gewerbeschein, Konzessionsdekret	€ 77,- (€ 76,-)
Gewerbeübertragungen auf Pächter	
Anzeigen, Ansuchen	€ 43,60 (€ 43,-)
Genehmigung	€ 77,- (€ 76,-)
Zurücklegung der Gewerbeberechtigung	€ 13,20 (€ 13,-)

Die Gebührenpflicht wurde für Dienstverträge, Dienstzeugnisse, Gesellschaftsverträge, Abtretung von GmbH-Anteilen, Vollmachten, Nachsichts-, Stundungs- und Ratenansuchen aufgehoben.

DIENSTGEBERBEITRAG (DB)

Den DB haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen; als im Bundesgebiet beschäftigt gilt ein Dienstnehmer auch dann, wenn er zur Dienstleistung ins Ausland entsendet ist.

Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis (§ 47 Abs. 2 EStG) stehen, freie Dienstnehmer (§ 4 Abs. 4 ASVG), sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen iSd § 22 EStG (> 25%).

Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne iSd Familienlastenausgleichsgesetzes zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer gewährt worden sind.

Nicht zur Beitragsgrundlage gehören:

1. Ruhe- und Versorgungsbezüge (z. B. Firmenpensionen).
2. Abfertigungen und sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung eines Dienstverhältnisses anfallen (wie z. B. Abfindungen).
3. bestimmte steuerfreie Bezüge wie z. B. aus begünstigter Auslandstätigkeit.
4. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit iSd § 22 Z 2 EStG gewährt werden.

5. Arbeitslöhne begünstigt Behinderter.
6. Arbeitslöhne von Personen, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Übersteigt die Beitragsgrundlage nicht den Betrag von € 1.460,-, so verringert sie sich um € 1.095,-. Nichterhebung bei Neugründung von Betrieben siehe hinten unter NEUFÖG.

Beitragssatz: **4,5 %** der Beitragsgrundlage.

KAMMERUMLAGEN (KU)

Steuerschuldner: Mitglieder der Wirtschaftskammer

KU 1: 0,3 %

Bemessungsgrundlage: Gesamtbetrag der Vorsteuern

KU 2 (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag; DZ):

Bemessungsgrundlage des DZ siehe oben DB.

Höhe:

	% - Satz	
	2009	2010
Burgenland	0,44	0,44
Kärnten	0,41	0,41
Niederösterreich	0,41	0,40
Oberösterreich	0,36	0,36
Salzburg	0,43	0,42
Steiermark	0,40	0,40
Tirol	0,43	0,43
Vorarlberg	0,39	0,39
Wien	0,40	0,40

KOMMUNALSTEUER

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis (§ 47 Abs. 2 EStG) stehen, freie Dienstnehmer (§ 4 Abs. 4 ASVG), sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen iSd § 22 EStG (> 25 %).

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

gewerblich oder beruflich tätig. Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Von der Kommunalsteuer sind die ÖBB mit 66% der Bemessungsgrundlage und Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen, befreit.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören:

- die oben unter DB genannten Punkte 1–5.

Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht den Betrag von € 1.460,-, wird von ihr € 1.095,- abgezogen.

Steuersatz: **3%** der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht € 1.460,-, wird von ihr € 1.095,- abgezogen.

FAMILIENBEIHILFE

Ab 1.1.2008 beträgt die Familienbeihilfe monatlich für **jedes Kind**:

ab dem Monat der Geburt	€ 105,40
ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet	€ 112,70
ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet	€ 130,90
ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet	€ 152,70

Der monatliche **Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht** sich für:

2 Kinder um insgesamt	€ 12,80
3 Kinder um insgesamt	€ 47,80
4 Kinder um insgesamt	€ 97,80
und für jedes weitere Kind um weitere	€ 50,00

Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe für September wird seit 2008 verdoppelt. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag von monatlich € 58,40 je Kind ausbezahlt.

Mehrkindzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, monatlich € 36,40, wenn das zu versteuernde Einkommen der anspruchsberechtigten Eltern ab

2007 jährlich € 55.000,- nicht übersteigt.

Zuschlag zur Familienbeihilfe für jedes erheblich behinderte Kind € 138,30. Die Behinderung ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht keine Familienbeihilfe zu. Antragstellung und Auszahlung der Familienbeihilfe: Wohnsitzfinanzamt.

FÖRDERUNG DER NEUGRÜNDUNG UND ÜBERTRAGUNG VON BETRIEBEN

Neugründungen von Betrieben werden nach Maßgabe des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NEUFÖG) seit dem 1.5.1999 und Betriebsübertragungen seit dem 1.1.2002 gefördert.

Unter **Neugründung** versteht man die Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur, die der Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb dient. Keine Neugründung liegt bei bloßer Rechtsformänderung oder beim entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb eines Betriebes vor. Auch darf sich der Betriebsinhaber der ersten zwei Jahre nach der Neugründung nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt haben. Eine bisherige Tätigkeit als Arbeitnehmer in der Branche des neu gegründeten Betriebes ist nicht schädlich.

Im Rahmen der Neugründung werden folgende Befreiungen gewährt:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken als Gründungseinlage
- Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch bzw. Grundbuch
- Gesellschaftsteuer und Börsenumsatzsteuer
- lohnabhängige Abgaben und Beiträge für beschäftigte Arbeitnehmer im Kalendermonat der Neugründung samt den darauffolgenden elf Monaten. Im Einzelnen werden nicht erhoben: Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und Dienstgeberzuschlag.

Für bestimmte **Betriebsübertragungen** werden ebenfalls mit Einschränkungen die Befreiungen für Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch, für die Gesellschaftsteuer und für die Grunderwerbsteuer gewährt.

Um die Befreiung zu erlangen, muss der Betriebsinhaber bei den

in Betracht kommenden Behörden einen amtlichen Vordruck, in dem die Neugründung bzw. Betriebsübertragung erklärt wird, vorlegen. Auf dem amtlichen Vordruck muss grundsätzlich auch bestätigt sein, dass die Erklärung der Neugründung unter Inanspruchnahme der Beratung der gesetzlichen Berufsvertretung erstellt worden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine elektronische Erklärungsübermittlung vorgesehen.

UNTERNEHMENSGESETZBUCH (UGB)

Das Handelsgesetzbuch wurde durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz in Unternehmensgesetzbuch umbenannt (Inkrafttreten: überwiegend ab 1.1.2007).

Im UGB wird der Kaufmannsbegriff durch den Unternehmerbegriff ersetzt. **Unternehmer** ist, wer ein Unternehmen betreibt. Ein **Unternehmen** ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein (§ 1 UGB).

Vor dem 1.1.2007 entstandene offene Handelsgesellschaften (OHG) und Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG) gelten mit 1.1.2007 als offene Gesellschaften (OG) bzw. Kommanditgesellschaften (KG).

Größenklassen für Kapitalgesellschaften iSd § 221 UGB:

Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn mindestens zwei der drei Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über bzw. unterschritten werden.

	klein	mittelgroß	groß
Bilanzsumme (in Mio. €)	≤ 4,84	≤ 19,25	> 19,25
Umsatzerlöse (in Mio. €)	≤ 9,68	≤ 38,50	> 38,50
∅ Arbeitnehmer	≤ 50,00	≤ 250,00	> 250,00

KÜNDIGUNG VON ANGESTELLTEN

Dauer des Dienstverhältnisses	Kündigungsfrist
1. – 2. Dienstjahr	6 Wochen
3. – 5. Dienstjahr	2 Monate
6. – 15. Dienstjahr	3 Monate
16. – 25. Dienstjahr	4 Monate
über 25. Dienstjahr	5 Monate

Die Kündigung durch den Dienstgeber ist so vorzunehmen, dass die Kündigungsfrist spätestens zu einem Quartalsende abläuft. Auf Grund kollektivvertraglicher Regelung oder besonderer Vereinbarung mit dem Dienstgeber kann auch der 15. eines Monats oder der Monatsletzte als Ende des Dienstverhältnisses bestimmt werden. Der Dienstnehmer hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen, wenn weder im Kollektivvertrag noch im Dienstvertrag eine Abweichung enthalten ist.

ENTGELTFORTZAHLUNG BEI KRANKHEIT

Angestellte

Dienstjahr	Anspruch
1. – 5.	6 Wochen volles + 4 Wochen halbes Entgelt
6. – 15.	8 Wochen volles + 4 Wochen halbes Entgelt
16. – 25.	10 Wochen volles + 4 Wochen halbes Entgelt
über 25.	12 Wochen volles + 4 Wochen halbes Entgelt

Arbeiter

Dienstjahr	Krankheit	Arbeitsunfall Berufserkrankung
1. – 5.	6 Wochen volles + 4 Wochen halbes Entgelt	8 Wochen
6. – 15.	8 Wochen volles + 4 Wochen halbes Entgelt	8 Wochen
16. – 25.	10 Wochen volles + 4 Wochen halbes Entgelt	10 Wochen
über 25.	12 Wochen volles + 4 Wochen halbes Entgelt	10 Wochen

Eine Kündigung während einer Krankheit ist möglich. Volles Entgelt ist jedoch zu bezahlen, bis der Anspruch nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz ausgeschöpft ist.

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE

Beträge in €	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Täglich	137,-	134,-	131,-	128,-	125,-	121,-
pro Monat	4.110,-	4.020,-	3.930,-	3.840,-	3.750,-	3.630,-

VERDIENSTGRENZE FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE PERSONEN

Beträge in €	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Täglich	28,13	27,47	26,80	26,20	25,59	24,84
pro Monat	366,33	357,74	349,01	341,16	333,16	323,46

Verbraucherpreisindex 1966 (VPI 66)

	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
I	103,3	105,4	108,9	113,1	117,8	124,1	134,1	145,0	158,4	169,9	181,6	188,8	195,5	205,3	219,7
II	103,2	105,7	108,9	113,0	118,0	124,7	134,7	146,0	160,0	171,7	182,7	189,7	196,6	207,1	221,0
III	102,9	106,1	108,9	113,1	118,1	125,4	135,0	147,1	160,7	173,2	183,2	190,2	196,9	207,8	222,7
IV	103,0	106,1	109,3	113,4	118,8	125,5	135,5	148,7	161,5	174,0	183,6	190,8	197,1	208,7	224,1
V	103,5	105,8	109,3	113,9	118,7	125,8	136,0	149,1	161,9	174,0	184,1	191,1	197,1	209,7	223,9
VI	103,3	106,5	110,0	115,1	120,0	127,8	137,0	151,0	163,6	175,8	185,9	191,8	198,0	212,0	225,3
VII	104,0	106,8	110,7	115,8	120,9	128,3	137,4	151,2	164,7	175,6	186,6	192,2	199,7	212,9	226,7
VIII	104,2	107,3	110,6	115,7	121,7	129,3	138,3	152,0	165,4	177,7	186,7	193,4	199,7	214,3	228,0
IX	104,9	107,4	110,6	115,9	122,1	129,9	138,4	152,4	165,7	177,6	186,4	192,7	199,9	213,8	228,5
X	105,1	108,3	111,0	116,4	122,6	131,2	140,4	154,4	166,3	178,3	187,3	193,1	200,9	214,5	229,9
XI	105,1	108,4	111,4	116,8	122,7	131,8	142,3	155,7	166,6	178,5	186,4	193,2	201,8	214,6	229,6
XII	105,3	108,5	112,2	117,4	123,1	132,5	142,9	156,7	167,3	179,4	186,9	193,8	202,9	216,4	230,3
Ø	104,0	106,9	110,2	115,0	120,4	128,0	137,7	150,8	163,5	175,5	185,1	191,7	198,8	211,4	225,8

Verbraucherpreisindex 1966 (VPI 66)

	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
I	233,2	242,7	256,4	265,0	272,7	273,6	278,8	284,8	293,0	302,8	314,5	327,4	337,5	346,2	351,9
II	234,1	243,8	257,6	266,4	273,1	273,3	279,3	286,2	295,2	305,0	317,5	329,3	339,6	347,8	353,5
III	236,0	244,3	258,5	267,8	272,6	273,9	280,2	286,4	295,4	305,8	318,4	330,6	340,7	348,9	355,2
IV	237,1	244,1	258,5	268,3	272,0	274,4	280,4	287,3	296,3	306,1	318,4	330,6	340,5	349,2	354,9
V	237,5	243,4	257,8	267,6	271,7	275,3	279,9	287,8	296,5	306,4	319,4	331,2	341,0	349,2	354,4
VI	238,7	244,6	260,1	268,5	272,6	277,7	281,5	288,6	297,1	308,3	320,5	332,0	341,5	350,5	356,3
VII	239,2	245,9	259,6	268,7	272,7	279,1	284,8	292,2	300,9	311,8	324,4	335,8	345,4	353,0	359,6
VIII	239,6	247,3	262,0	268,9	273,4	280,4	285,6	293,3	302,5	313,7	325,7	336,9	347,5	354,9	361,5
IX	239,7	247,6	261,5	269,0	273,6	278,8	284,0	291,1	302,0	311,5	323,5	334,5	344,8	351,6	358,7
X	240,4	249,0	262,0	269,0	273,4	278,3	283,2	291,1	302,3	310,4	323,0	334,2	344,0	350,5	357,9
XI	240,4	249,4	262,7	269,6	272,9	277,4	282,9	290,5	301,2	311,0	323,3	334,5	343,7	350,3	358,2
XII	241,1	250,3	262,9	270,3	273,3	277,7	282,9	291,1	301,2	310,4	323,5	335,0	343,7	350,0	358,2
Ø	238,1	246,0	260,0	268,3	272,8	276,7	282,0	289,2	298,6	308,6	321,0	332,7	342,5	350,2	356,7

Verbraucherpreisindex 1966 (VPI 66)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
I	359,2	363,5	365,3	369,5	381,0	388,9	395,7	400,2	411,8	416,9	423,5	437,2	442,6	
II	360,6	364,2	366,0	372,0	382,2	389,3	396,0	401,7	412,9	418,1	424,7	438,5	444,3	
III	361,0	364,5	366,0	373,1	382,9	390,0	397,2	403,2	414,8	419,4	426,8	441,8	445,1	
IV	361,0	365,3	366,0	372,8	384,8	391,5	396,8	403,2	413,7	421,4	428,9	443,0	445,9	
V	361,3	364,9	366,7	373,1	385,5	392,7	396,8	405,1	414,4	421,8	430,1	445,9	447,2	
VI	361,3	364,5	366,0	376,0	386,3	393,0	397,5	406,6	415,9	422,3	430,6	447,2	446,8	
VII	361,3	364,5	366,0	376,3	386,7	392,7	397,2	405,8	414,8	421,8	430,6	446,8	445,5	
VIII	361,3	364,5	366,3	376,3	385,9	393,4	398,3	407,3	415,6	423,1	430,1	445,9	447,2	
IX	361,3	364,5	366,3	377,4	387,0	393,4	399,1	407,3	417,1	422,3	431,0	447,2	447,6	
X	362,4	364,9	367,8	378,1	387,4	394,2	398,3	408,8	417,1	421,8	433,5	446,8	447,6	
XI	362,4	365,3	368,1	379,5	387,0	393,8	399,1	409,6	416,3	422,3	435,5	445,5	448,4	
XII	363,1	365,6	370,6	380,2	387,8	394,9	399,8	411,4	417,8	423,5	438,9	444,7	449,2	
Ø	361,4	364,7	366,8	375,4	385,4	392,3	397,7	405,9	415,2	421,2	430,4	444,2	446,5	

Verbraucherpreisindex 1976 (VPI 76)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
I	103,5	107,6	111,4	117,0	125,2	132,9	138,3	146,1	151,0	155,4	156,0	158,9	162,3	167,0	172,6
II	104,1	108,1	112,0	118,0	125,9	133,4	138,9	146,8	151,8	155,6	155,8	159,2	163,1	168,3	173,8
III	104,4	108,4	112,2	118,4	126,9	134,5	139,2	147,3	152,6	155,3	156,1	159,7	163,3	168,4	174,3
IV	104,6	108,7	112,3	118,9	127,7	135,1	139,1	147,3	152,9	155,0	156,4	159,9	163,7	168,9	174,5
V	104,9	108,9	112,3	119,5	127,6	135,3	138,7	146,9	152,5	154,8	156,9	159,5	164,1	169,0	174,6
VI	105,9	109,3	112,8	120,8	128,4	136,0	139,4	148,2	153,0	155,3	158,3	160,5	164,5	169,3	175,7
VII	106,3	109,5	113,8	121,3	129,2	136,3	140,1	147,9	153,1	155,4	159,1	162,3	166,5	171,5	177,7
VIII	106,4	110,2	113,8	122,1	129,9	136,5	140,9	149,3	153,2	155,8	159,9	162,8	167,2	172,4	178,8
IX	106,2	109,8	113,9	121,8	130,2	136,6	141,1	149,0	153,3	155,9	158,9	161,9	165,9	172,1	177,6
X	106,7	110,0	114,5	122,2	131,0	137,0	141,9	149,3	153,3	155,8	158,6	161,4	165,9	172,3	177,0
XI	106,2	110,1	115,0	122,3	130,8	137,0	142,1	149,7	153,6	155,5	158,1	161,3	165,6	171,7	177,3
XII	106,5	110,4	115,6	123,3	131,2	137,4	142,6	149,8	154,0	155,7	158,3	161,3	165,9	171,7	177,0
Ø	105,5	109,3	113,3	120,5	128,7	135,7	140,2	148,1	152,9	155,5	157,7	160,7	164,8	170,2	175,9

Verbraucherpreisindex 1976 (VPI 76)

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
I	179,3	186,6	192,4	197,3	200,6	204,7	207,2	208,2	210,6	217,1	221,6	225,5	228,0	234,6	237,5	241,3
II	181,0	187,7	193,6	198,3	201,5	205,5	207,6	208,6	212,0	217,8	221,8	225,7	228,9	235,3	238,3	242,0
III	181,5	188,5	194,2	198,9	202,5	205,7	207,8	208,6	212,7	218,2	222,2	226,3	229,7	236,4	239,0	243,2
IV	181,5	188,5	194,1	199,0	202,3	205,7	208,2	208,6	212,4	219,2	223,1	226,1	229,7	235,7	240,1	244,4
V	182,1	188,8	194,4	199,0	202,0	205,9	208,0	209,0	212,7	219,7	223,7	226,1	230,8	236,1	240,4	245,1
VI	182,7	189,2	194,7	199,8	203,1	205,9	207,8	208,6	214,3	220,1	224,0	226,5	231,7	237,0	240,6	245,4
VII	184,9	191,4	196,9	201,2	204,9	205,9	207,8	208,6	214,5	220,3	223,7	226,3	231,2	236,4	240,4	245,4
VIII	185,7	192,0	198,1	202,3	206,0	205,9	207,8	208,8	214,5	219,9	224,2	226,9	232,1	236,8	241,1	245,1
IX	184,4	190,6	196,6	200,4	204,5	205,9	207,8	208,8	215,1	220,5	224,2	227,4	232,1	237,6	240,6	245,6
X	184,1	190,5	196,1	199,8	204,0	206,6	208,0	209,6	215,5	220,7	224,6	226,9	232,9	237,6	240,4	247,0
XI	184,3	190,6	195,9	199,7	204,2	206,6	208,2	209,8	216,3	220,5	224,4	227,4	233,4	237,2	240,6	248,2
XII	184,4	191,0	195,9	199,5	204,2	207,0	208,4	211,2	216,7	221,0	225,0	227,8	234,4	238,1	241,3	250,1
∅	183,0	189,6	195,2	199,6	203,3	205,9	207,9	209,0	213,9	219,6	223,5	226,6	231,2	236,6	240,0	245,2

Verbraucherpreisindex 1976 (VPI 76)

2008 2009 2010

I	249,1	252,2
II	249,8	253,2
III	251,7	253,6
IV	252,5	254,1
V	254,1	254,8
VI	254,8	254,6
VII	254,6	253,9
VIII	254,1	254,8
IX	254,8	255,1
X	254,6	255,1
XI	253,9	255,5
XII	253,4	256,0
∅	253,1	254,4

Verbraucherpreisindex 1986 (VPI 86)

	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
I	100,3	102,2	104,4	107,4	111,0	115,3	120,0	123,7	126,9	129,0	131,7	133,3	133,9	135,5	139,7
II	100,2	102,4	104,9	108,2	111,8	116,4	120,7	124,5	127,5	129,6	132,2	133,5	134,2	136,4	140,1
III	100,4	102,7	105,0	108,3	112,1	116,7	121,2	124,9	127,9	130,2	132,4	133,7	134,2	136,8	140,4
IV	100,6	102,8	105,3	108,6	112,2	116,7	121,2	124,8	128,0	130,1	132,4	133,9	134,2	136,7	141,0
V	100,9	102,6	105,5	108,7	112,3	117,1	121,4	125,0	128,0	129,9	132,5	133,8	134,5	136,8	141,3
VI	101,8	103,2	105,8	108,9	113,0	117,5	121,7	125,2	128,5	130,6	132,5	133,7	134,2	137,9	141,6
VII	102,3	104,4	107,1	110,3	114,3	118,9	123,1	126,6	129,4	131,8	132,5	133,7	134,2	138,0	141,7
VIII	102,8	104,7	107,5	110,9	115,0	119,4	123,5	127,4	130,1	132,5	132,5	133,7	134,3	138,0	141,5
IX	102,2	104,1	106,7	110,7	114,2	118,6	122,6	126,4	128,9	131,5	132,5	133,7	134,3	138,4	141,9
X	102,0	103,8	106,7	110,8	113,8	118,4	122,5	126,1	128,5	131,2	132,9	133,8	134,9	138,6	142,0
XI	101,7	103,7	106,5	110,4	114,0	118,5	122,6	126,0	128,4	131,3	132,9	133,9	135,0	139,2	141,9
XII	101,8	103,7	106,7	110,4	113,8	118,6	122,8	126,0	128,3	131,3	133,2	134,1	135,9	139,4	142,1
∅	101,4	103,4	106,0	109,5	113,1	117,7	121,9	125,6	128,4	130,8	132,5	133,7	134,5	137,6	141,3

Verbraucherpreisindex 1986 (VPI 86)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
I	142,6	145,0	146,7	150,9	152,8	155,2	160,3	162,2	
II	142,7	145,2	147,2	151,4	153,3	155,7	160,7	162,9	
III	143,0	145,6	147,8	152,0	153,7	156,5	161,9	163,2	
IV	143,5	145,4	147,8	151,6	154,5	157,2	162,4	163,5	
V	143,9	145,4	148,5	151,9	154,6	157,7	163,5	163,9	
VI	144,1	145,7	149,0	152,5	154,8	157,8	163,9	163,8	
VII	143,9	145,6	148,7	152,0	154,6	157,8	163,8	163,3	
VIII	144,2	146,0	149,3	152,3	155,1	157,7	163,5	163,9	
IX	144,2	146,3	149,3	152,9	154,8	158,0	163,9	164,1	
X	144,5	146,0	149,8	152,9	154,6	158,9	163,8	164,1	
XI	144,3	146,3	150,1	152,6	154,8	159,7	163,3	164,4	
XII	144,8	146,5	150,8	153,1	155,2	160,9	163,0	164,7	
Ø	143,8	145,8	148,8	152,2	154,4	157,8	162,8	163,7	

Verbraucherpreisindex 1996 (VPI 96)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
I	100,7	101,9	102,4	103,6	106,8	109,0	110,9	112,1	115,4	116,9	118,7	122,6	124,1	
II	101,1	102,1	102,6	104,3	107,1	109,1	111,0	112,6	115,7	117,2	119,1	122,9	124,5	
III	101,2	102,2	102,6	104,6	107,3	109,3	111,3	113,0	116,2	117,6	119,7	123,8	124,8	
IV	101,2	102,4	102,6	104,5	107,8	109,7	111,2	113,0	115,9	118,1	120,2	124,2	125,0	
V	101,3	102,3	102,8	104,6	108,0	110,0	111,2	113,5	116,1	118,3	120,6	125,0	125,4	
VI	101,3	102,2	102,6	105,4	108,3	110,1	111,4	113,9	116,6	118,4	120,7	125,4	125,2	
VII	101,3	102,2	102,6	105,5	108,4	110,0	111,3	113,7	116,2	118,3	120,7	125,2	124,9	
VIII	101,3	102,2	102,7	105,5	108,1	110,2	111,6	114,1	116,5	118,6	120,6	125,0	125,4	
IX	101,3	102,2	102,7	105,8	108,5	110,2	111,8	114,1	116,9	118,4	120,8	125,4	125,5	
X	101,6	102,3	103,1	106,0	108,6	110,5	111,6	114,6	116,9	118,3	121,5	125,2	125,5	
XI	101,6	102,4	103,2	106,4	108,5	110,4	111,8	114,8	116,7	118,4	122,1	124,9	125,7	
XII	101,8	102,5	103,9	106,6	108,7	110,7	112,0	115,3	117,1	118,7	123,0	124,7	125,9	
∅	101,3	102,2	102,8	105,2	108,0	109,9	111,4	113,7	116,4	118,1	120,6	124,5	125,2	

Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000)

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
I	101,5	103,6	105,4	106,6	109,7	111,0	112,8	116,5	117,9	
II	101,8	103,7	105,5	107,0	110,0	111,4	113,1	116,8	118,3	
III	102,0	103,9	105,8	107,4	110,5	111,7	113,7	117,7	118,6	
IV	102,5	104,3	105,7	107,4	110,2	112,3	114,2	118,0	118,8	
V	102,7	104,6	105,7	107,9	110,4	112,4	114,6	118,8	119,1	
VI	102,9	104,7	105,9	108,3	110,8	112,5	114,7	119,1	119,0	
VII	103,0	104,6	105,8	108,1	110,5	112,4	114,7	119,0	118,7	
VIII	102,8	104,8	106,1	108,5	110,7	112,7	114,6	118,8	119,1	
IX	103,1	104,8	106,3	108,5	111,1	112,5	114,8	119,1	119,2	
X	103,2	105,0	106,1	108,9	111,1	112,4	115,5	119,0	119,2	
XI	103,1	104,9	106,3	109,1	110,9	112,5	116,0	118,7	119,4	
XII	103,3	105,2	106,5	109,6	111,3	112,8	116,9	118,5	119,7	
∅	102,7	104,5	105,9	108,1	110,6	112,2	114,6	118,3	118,9	

Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005)

	2006	2007	2008	2009	2010
I	100,4	102,0	105,3	106,6	
II	100,7	102,3	105,6	107,0	
III	101,0	102,8	106,4	107,2	
IV	101,5	103,3	106,7	107,4	
V	101,6	103,6	107,4	107,7	
VI	101,7	103,7	107,7	107,6	
VII	101,6	103,7	107,6	107,3	
VIII	101,9	103,6	107,4	107,7	
IX	101,7	103,8	107,7	107,8	
X	101,6	104,4	107,6	107,8	
XI	101,7	104,9	107,3	108,0	
XII	102,0	105,7	107,1	108,2	
∅	101,5	103,7	107,0	107,5	

STICHWORTVERZEICHNIS

Abfertigungsanspruch	19
Abfertigungsrückstellung	19
Absetzbeträge (§ 33 EStG)	5
Amtliche Reisekostensätze	26
Außergewöhnliche Belastung	28
Bausparen	38
Befreiungen (§ 3 EStG)	7
Befreiung für Beteiligungserträge (KStG)	39
Begünstigte Einkünfte	30
Behinderte Kinder	
Einkommensteuer	29
Familienbeihilfe	57
Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer	33
Besondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	27
Beteiligungserträge (EStG)	30
Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge	20
Bewertungsgesetz	48
Bezüge wesentlich beteiligter Gesellschafter (EStG)	25
Bildungsfreibetrag	9
Bildungsprämie	18
Diäten	26
Dienstgeberbeitrag	54
Einkommensteuer	4
Befreiung gem. § 3 EStG	7
Sonstige Befreiungen	9
Tabelle ab 2009	5
Tabelle für 2005 bis 2008	76
Entgeltfortzahlung bei Krankheit	59
Erbschafts- und Schenkungssteuer	48
Ermäßigung der Progression	30
Familienbeihilfe	56
Forschungsprämie	18
Freibeträge, Freigrenzen im EStG	9
Freibetrag für investierte Gewinne für 2007 bis 2009	15
Freibetrag im KStG	39
Gebühren	53
Geringfügig Beschäftigte	60

Geringwertige Wirtschaftsgüter	18
Gesellschaftsteuer	46
Gewinnausschüttung (KESt)	34
Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG ab 2010	15
Grunderwerbsteuer	45
Höchstbeitragsgrundlage	60
Index der Verbraucherpreise	62
Investitionsbegünstigungen	14
Jubiläumsgeldrückstellung	20
Kammerumlagen	55
Kapitalertragsteuer	34
Kapitalverkehrsteuer	46
Kapitalwert gem. § 15 BewG	48
Kapitalwert gem. § 16 BewG	48
Kilometergeld	27
Kinderfreibetrag	14
Kommunalsteuer	55
Körperschaftsteuer	39
Kraftfahrzeugsteuer	46
Krankendiätverpflegung	29
Kündigung von Angestellten	58
Lehrlingsausbildungsprämie	19
Leibrenten	48
Lohnsteuer, sonstige Bezüge	32
Lohnzettel	33
Mitteilungen gem. § 109a EStG	33
Nächtigungsgeld	26
Neugründungs-Förderungsgesetz	57
Nicht entnommener Gewinn	17
Pauschalierung (EStG)	24
Pauschale Vorsteuer (§ 14 UStG)	43
Pendlerpauschale	10
Pendlerzuschlag	6
Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge	38
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	38
Reisekosten	26

Rechnung (§ 11 UStG)	43
Sachbezugswerte	21
Schenkungsmitteilgesetz	51
Schenkungssteuer	48
Selbstbehalt gem. § 34 EStG	28
Sonderausgaben	11
Sonstige Bezüge (§ 67 EStG)	32
Spekulationsgeschäfte	27
Steuerabzug in bes. Fällen (EStG)	37
Steuerbare Umsätze gem. § 1 UStG	40
Steuerbefreiungen gem. § 3 EStG	7
Steuerbefreiungen gem. § 6 UStG	40
Steuerfestsetzung gem. § 36 EStG	30
Steuersätze gem. § 10 UStG	42
Steuertermine	1
Stiftungseinkommensteuer	52
Tagesgeld	26
Termine	1
Übertragung stiller Reserven	17
Umsatzsteuer	40
Umsatzsteuervoranmeldung	45
Unternehmensgesetzbuch	58
Veräußerung von Beteiligungen	28
Verbraucherpreisindex	62
Verdeckte Gewinnausschüttung	40
Vorsteuerabzug (§ 12 UStG)	42
Vorzeitige Absetzung für Abnutzung	14
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	55

Einkommensteuertabelle 2005–2008

Einkommen (E) in €		Einkommensteuer in €	Grenzsteuer- satz in %
bis	10.000	0	0
über	10.000	$(E - 10.000) \times 5.750$	38,33
bis	25.000	15.000	
über	25.000	$5.750 + (E - 25.000) \times 11.335$	43,596
bis	51.000	26.000	
über	51.000	$17.085 + (E - 51.000) \times 0,5$	50

Zur Ermittlung der anfallenden Einkommensteuer sind die Absetzbeträge des § 33 EStG entsprechend in Abzug zu bringen.

Absetzbeträge 2005–2008 (in €)

Alleinverdienerabsetzbetrag		
ohne Kind		364,-
bei einem Kind		494,-
bei zwei Kindern		669,-
ab dem dritten Kind je Kind zusätzlich		220,-
Verkehrsabsetzbetrag		
(für aktive Dienstnehmer)	max.	291,-
Arbeitnehmer- bzw. Grenzgängerabsetzbetrag		
(für aktive Dienstnehmer)	max.	54,-
Pensionistenabsetzbetrag	max.	400,-
Kinderabsetzbetrag		
für jedes Kind monatlich	50,90	610,80
Unterhaltsabsetzbetrag		
für das 1. Kind monatlich	25,50	306,-
für das 2. Kind monatlich	38,20	458,40
für jedes weitere Kind monatlich	50,90	610,80

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

HYPO Steiermark: Ihre persönliche Bank für den Erfolg

Umfassende, lebensbegleitende Finanzdienstleistung und höchstes Know-how in allen Geschäftsfeldern machen die HYPO Steiermark zur verlässlichen und gern besuchten Anlaufstelle bei allen finanziellen Fragen und Anliegen.

Kommen wir ins Gespräch:

Zentrale: Radetzkystraße 15-17, Graz

PREMIUM.PrivateBanking, Paulustorgasse 4, Graz

Center für Ärzte und Freie Berufe, Joanneumring 18, Graz

Filialen: 7x Graz, Bruck/Mur, Deutschlandsberg, LKH-Deutschlandsberg, Feldbach, LKH-Feldbach, Fürstenfeld, Judenburg, Leibnitz, Liezen, Schladming



www.hypobank.at